



Gemeindeverwaltung, Forchheimer Str. 32, 96129 Strullendorf, Tel. 09543-8226-0 (Fax: 8226-90), E-Mail: info@strullendorf.de

Jahrgang 56

Freitag, den 1. Februar 2019

Nummer 5

Jugendarbeit JAM in Strullendorf

Abrissparty

„...bis die Wände wackeln!“

Wann: 22.02.2019

16:30-19:00 Uhr (von 8-11 Jahre)

19:00 – 22:00 Uhr (ab 12 Jahre)

Wo: „altes JUZ“

(Forchheimer Straße 29)

Eintritt: 1€

DJ BEATMONST3R

Softdrinks + Pizzabrötchen

JUZ



Trittbrettfahrer gesucht!

Innerorts kostenfrei Schulbus nutzen

Schulbus für jeden und alle: In der aktuellen Saison laden einige Linien auch Nicht-Schüler zum Pendeln innerhalb der Ortsteile. Die Schulbusse mit Mitfahrgelegenheit sind im neuen Fahrplan mit einem S gekennzeichnet und dürfen innerhalb der Gemeinde Strullendorf zwischen den Ortsteilen **kostenlos** genutzt werden. Ausgenommen sind nur die Hochfrequenz-Busse zum Start und zum Schluss des Schultages. Eine Printausgabe des aktuellen Planes liegt dem Gemeindeblatt bei. Zustieg erwünscht – immer an den bekannten Haltestellen!



Grundsteuer 2019

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird erst in den nächsten Wochen vom Gemeinderat beschlossen.

Im Rahmen der Haushaltssatzung erfolgt auch die endgültige Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt I.S. 955) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden neue Grundsteuerbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Hundesteuer 2019

Zur Festsetzung und Einhebung der Hundesteuer wird hiermit auf die Anzeigepflicht nach § 11 der Hundesteuersatzung vom 04.05.2006 hingewiesen.

Demzufolge muss jeder, der einen über vier Monate alten Hund hält, der der Gemeinde bisher noch nicht gemeldet ist, diesen unverzüglich bei der Gemeinde anmelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Alle Hundehalter, die ihren vorstehenden Anzeigepflichten noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dies umgehend im Rathaus Strullendorf nachzuholen.

Alle Hundehalter, bei denen sich die Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden auf Abschnitt B des zuletzt erteilten Hundesteuerbescheides hingewiesen, wonach der Bescheid auch für die künftigen Jahre gilt, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das jeweils laufende Jahr ersetzt wird. Die Hundesteuer 2019 wird mit dem in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Jahressteuerbetrag am 01.04.2019 zur Zahlung fällig.

Die Konten der am Abbuchungsverfahren teilnehmenden Steuer-schuldner werden bis zu diesem Zeitpunkt mittels Lastschriftkarte belastet. Die Bar-Zahler müssen die Hundesteuer ebenfalls bis zum 01.04.2019 auf eines der gemeindlichen Konten überweisen bzw. einzahlen. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen soll dieser Termin unbedingt eingehalten werden.

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Die Gemeindeverwaltung

Öffentliche Sitzung des gemeindlichen Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses am 04. Februar 2019

Am Montag, dem 04.02.2019 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des gemeindlichen Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des gemeindlichen Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses vom 17. Dezember 2018
2. Behandlung der vorliegenden Baugesuche und Bauvoranfrage
3. Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern;
Bericht über dringende und unaufschiebbare Geschäfte
4. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Die übrigen Tagesordnungspunkte werden im anschließenden nicht-öffentlichen Teil dieser Sitzung behandelt.

Grabmalprüfung auf den gemeindlichen Friedhöfen der Gemeinde Strullendorf

Auf Grund der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Gemeinde Strullendorf verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf den gemeindlichen Friedhöfen Mistendorf, Zeegendorf, Geisfeld und Strullendorf einmal jährlich nach einem bestimmten Verfahren zu überprüfen.

Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen, sondern muss den durch das Gerät ausgeübten Druck standhalten. Die Überprüfung wird **nicht** durch Hin- und Herrütteln vorgenommen. Eine Beschädigung der Grabmale ist deswegen ausgeschlossen.

Voraussichtlich werden die Grabmale im April 2019 durch ein anerkanntes Fachunternehmen mit speziell dafür entwickelten Geräten überprüft.

Die Nutzungsberechtigten der Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden von der Gemeinde Strullendorf gesondert schriftlich benachrichtigt und müssen innerhalb einer gesetzten Frist die Standsicherheit des Grabmals wieder herstellen lassen.

Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzuge, wird das Grabmal zusätzlich gesichert.

Friedhofsamt

Gemeinde Strullendorf

Fundsachen

In der Gemeindeverwaltung wurde
- 1 Fahrrad
abgegeben.

Der/Die Eigentümer/in wird gebeten, sich im Rathaus, Forchheimer Straße 32, Zimmer 1 zu melden.



Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung – FS)
vom 22.01.2019

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Strullendorf folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) auf den gemeindeeigenen Friedhöfen in Ortsteilen Geisfeld, Mistendorf, Strullendorf, Zeegendorf.
- b) den gemeindlichen Leichenhäusern auf den in § 1 Abs. a genannten Friedhöfen.
- c) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die früher in Strullendorf gewohnt haben und Ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Krankenaus, Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben.
- c) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- d) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

(3) Das Recht zur Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen innerhalb des Gemeindegebietes bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum, Abfälle und Grabschmuck an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabschmuck am Kolumbarium, Stehle abzulegen oder zu befestigen,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie

nicht als Wegen dienen) und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Gärtner, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, entsprechend dem jeweiligen Berufsbild der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Des Weiteren ist die Lagerung von Materialien im Friedhof nicht gestattet. Ebenso ist das Reinigen der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes verboten.

(3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(4) Wer in den Friedhöfen Arbeiten ausführt, ist verpflichtet alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Gemeinde gegenüber als auch gegenüber Dritten.

(5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage, nach einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Wahleinzgrabstätte (eine Grabstelle)
 - b) Wahleinzgrabstätte (zwei Grabstellen)
 - c) Wahldoppelgrabstätte (zwei Grabstellen)
 - d) Wahldoppelgrabstätten (vier Grabstellen)
 - e) Wahldreifachgrabstätte (drei Grabstellen)
 - f) Wahldreifachgrabstätte (sechs Grabstellen)
 - g) Kindergrabstätte
 - h) Urnengrabstätte
 - i) Urnennische
 - j) Urne in einem Erdgrab
 - k) Gruft mit zwei Grabstellen
 - l) Gruft mit drei Grabstellen

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Wahleinzgrabstätten und Kindergrabstätten kann maximal ein Verstorbener, mit zwei Grabstellen maximal zwei Verstorbene übereinander beigesetzt werden.

4) In Wahldoppelgrabstellen können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Gräbern mit einer bis zu sechs Grabstellen. Bei einer Grabstätte mit mehreren Grabstellen erfolgt die Bestattung übereinander und nebeneinander.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird.

(2) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Beisetzung mehrerer Urnen erlaubt werden. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 35) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

(4) Es werden eingerichtet

- a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Einzelgräber für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(5) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefristen wird drei Monate vorher schriftlich, öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht; § 26 dieser Satzung gilt entsprechend.

§12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (siehe § 20 – Nutzungsrecht) erworben werden kann.

(2) Wahlgräber umfassen zwei Grabstellen. Ihre Lage wird durch die Gemeinde im

Benehmen mit dem Erwerb des Grabrechts bestimmt. Eine Wahlgrabstätte mit zwei oder mehr Grabstellen ist nur möglich, wenn dies die Bodenverhältnisse zulassen.

(3) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 20 Jahre verliehen. Es kann nur für das gesamte Wahlgrab erworben werden.

(4) Wahlgräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sind für die Dauer der Nutzungsfrist vom Nutzungsberechtigten nach Weisung der Gemeinde zu unterhalten. Für die Grüfte finden im Übrigen die für die Wahlgräber geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§13 Kindergräber

(1) Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.

(2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Für Urnenbeisetzungen in Kindergräbern gilt §14 entsprechend.

§14 Urnengräber

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengräber,
- b) Reihengräber,
- c) Wahlgräber,
- d) Kindergräber

(2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind Bescheinigung über die Einäscherung, sowie eine Sterbeurkunde vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV gekennzeichnet sein.

(4) Urnen für Erdbestattungen müssen biologisch abbaubar sein. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein.

(5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengräber die gleichen Bestimmungen wie für Wahlgräber (§12)

(7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

(8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§15 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Für anonyme Urnenbeisetzungen stehen auf den Friedhöfen gesondert ausgewiesene Rasenflächen zur Verfügung. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(2) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht biologisch

abbaubaren Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt.

- (3) Die Bestattungsstelle der Urne innerhalb des Grabfeldes wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (4) Diese Grabstätten sind für Beisetzungen ohne Verleihung von Nutzungsrechten, sowie ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit.
- (5) Die gärtnerische Gestaltung liegt bei der Friedhofsverwaltung. Das Aufstellen von Grabeinfassungen, Grabsteinen etc. durch Angehörige ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ablagestellen für Blumen und Gestecke einrichten.
- (6) Angehörige dürfen an der Beisetzung teilnehmen.
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 16 Urnennischen/Stehlen

(1) Urnennischen/Stehlen sind Grabstätten, die als geschlossene Fächer in der Urnenwand bzw. Stehle geschaffen werden.

- (1) In einem Urnen- bzw. Stehlenfach können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit des Urnen- bzw. Stehlenfaches werden die Urnen in einem anonymen Urnengrabfeld beigesetzt.
- (3) Die Verschlussplatten sind von der Gemeinde Strullendorf zu erwerben.
- (4) Die gemeindlichen vorgegebenen Verschlussplatten (Nischenabdeckungen) sind einheitlich nach Mustervorlage zu beschriften.
 1. Schriftart „Antiqua Kapitalis“
 2. Schriftgröße Buchstaben maximal 2,5 cm
 3. Schriftgröße Zahlen und Zeichen maximal 2,0 cm
- (5) Urnenfächer verbleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. Die Beschriftung (Vor- und Familienname, ggf. Geburts- und Sterbedatum) veranlassen die Grabnutzungsberechtigten, spätestens 3 Monate nach der Beisetzung.
- (6) Blumen und Grabschmuck dürfen nur auf die dafür vorgesehene Sammelstelle gelegt oder gestellt werden.

§ 17 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Kindergrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Länge: 1,20 m x Breite: 0,80 m |
| 2. Einzelgrabstätten | Länge: 2,10 m x Breite: 1,00 m |
| 3. Doppelgrabstätten | Länge: 2,10 m x Breite: 2,00 m |
| 4. Dreifachgrabstätten | Länge: 2,10 m x Breite: 3,00 m |
| 5. Gräfte | Länge: 3,10 m x Breite: 3,10 m |
| 6. Urnengrabstätten | Länge: 1,00 m x Breite: 0,70 m |

Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m. Bei Urnengräbern muss die Urne mindestens in einer Tiefe von 0,5 m beigesetzt werden.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergrabstätten Höhe: 0,90 m x Breite: 0,45 m
2. bei Einzelgrabstätten Höhe: 1,20 m x Breite: 1,00 m

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 3. bei Doppelgrabstätten | Höhe: 1,40 m x Breite: 2,00 m |
| 4. bei Dreifachgrabstätten | Höhe: 1,40 m x Breite: 2,00 m |
| 5. bei Grüften | Höhe: 1,40 m x Breite: 2,00 m |
| 6. bei Urnengrabstätten | Höhe: 0,90 m x Breite: 0,45 m |
- (2) Bei Urnennischen im Kolumbarium sind die gemeindlichen Verschlussplatten zu verwenden.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entsteht.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragsstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragsstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 Nutzungsrecht

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei

einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

Gestaltung, Pflege- und Unterhalt der Grabstätten

§ 22 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 21 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 21 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (§ 37 Ersatzvornahme).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 21 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) Für Süßwasser stehen Wassereinrichtungen zur Verfügung. Bei Entnahmen von Süßwasser von den Wassereinrichtungen übernimmt die Gemeinde Strullendorf keine Haftung für etwaige Unfälle.

§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Die laufende Grabpflege obliegt den Grabberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten des Bestattenden.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem

besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Ein Entschädigungsanspruch wird hierdurch nicht begründet. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (§ 37 Ersatzvornahme).

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservengläser, Blechdosen usw.) auf den Grabstätten ist verboten.

(7) Das Verwenden von Grababdeckplatten ist zulässig. Eine Mindestbepflanzung ist nicht erforderlich.

§ 24 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnengräbern kann die Gemeinde in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle 3 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 25 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen, wobei die Maße des § 17 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen

- Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung im Maßstab 1:10
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, seiner Farbe und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (2) Jedes Grabmal muss den Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmales zu stellen.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17, 18 und 26 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17, 18 und 19 widerspricht (§ 37 Ersatzvornahme).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 3 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 26 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 27 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des

Grabmale oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 21 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (§ 30 Ersatzvornahme). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 17, 18 und 25) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 21 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (§ 37 Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 28 Leichenhaus

(1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§1ff. Bestattungsverordnung) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden.
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten von feuerbestatteten Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie,
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(3) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15

BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

§ 29 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 30 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 31 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 32 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

b) die Beisetzung von Urnen,

c) und das Versenken des Sarges,

d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,

e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 33 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 34 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 35 Ruhefrist

(1) Die Ruhefristen für Leichen beträgt

1. im Friedhof Strullendorf 15 Jahre
2. im Friedhof Geisfeld 20 Jahre
3. im Friedhof Mistendorf 20 Jahre
4. im Friedhof Zeegendorf 20 Jahre

(2) Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Ruhezeit zehn Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste. Die Ruhefrist beginnt immer am Tag der Bestattung.

§ 36 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 BestV (Bestattungsverordnung) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(4) Die Gemeinde bestimmt Zweck der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

(6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 37 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 38 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 39 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
- c) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- d) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 22 bis 27 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- f) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt,
- g) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2006 außer Kraft.

Strullendorf, 22.01.2019

gez. Wolfgang Desel

Wolfgang Desel

Erster Bürgermeister

Förderrichtlinien der Gemeinde Strullendorf

Kinder- und Jugendarbeit

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen eines Kreisjugendringes und deren Gliederungen sowie die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach Paragraph

75 KJHG und sonstige Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach Paragraph 74 Abs. 1 KJHG erfüllen. Förderungsvoraussetzung ist, dass die Jugendorganisation im Gemeindebereich ansässig und tätig sein muss bzw. die jeweilige Gliederung muss diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitglieder der Jugendorganisation müssen weit überwiegend aus dem Gemeindebereich kommen. Neben der Grundförderung fallen weiterhin Freizeitmaßnahmen, Aktivitäten, Geräte, Materialien, Ferienprogramme und bauliche Maßnahmen in den Förderungsbereich. **Die entsprechenden Anträge müssen bis zum 1. Oktober 2019 gestellt werden.** Vereine und Organisationen, die noch nicht im Besitz der Förderrichtlinien sind, können diese nebst Mustervordrucken im Rathaus der Gemeinde Strullendorf bei Herr Wagner abholen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte die Anträge vollständig und sorgfältig ausfüllen.

Laufende Vereinszuschüsse

Der Gemeinderat hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 25.06.2001 neue Richtlinien erlassen. Die Förderbeiträge der einzelnen Ortsvereine, Verbände, Organisationen und Vereinigungen sowie die Allgemeinen Richtlinien wurden im Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 2001 veröffentlicht.

Nachstehend geben wir in dieser Angelegenheit heute nochmals die Allgemeinen Richtlinien bekannt und bitten alle Vereine usw. entsprechend zu verfahren. **Letzter Abgabetermin für die vorzulegenden Nachweise ist der 30.09.2019.** Später eingehende Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Allgemeine Richtlinien:

1. Die Regelung über die Bezuschussung der Vereine, Verbände, Organisationen und Vereinigungen ist freiwillig.
2. Die Zuschüsse werden so lange gewährt, wie es die Finanzlage der Gemeinde Strullendorf erlaubt.
3. Der Gemeinderat behält sich vor, auf Antrag hin von Fall zu Fall Sonderzuschüsse zu gewähren.
4. **Die Vereine haben bis 30.09. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder, die sie auch ihrer jeweiligen Dachorganisation melden (z.B. Bestandserhebung BLSV) nachzuweisen.** Ist kein Dachverband oder ähnliches vorhanden, hat die Meldung der Mitglieder namentlich mit Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums zu erfolgen. Die Gemeindeverwaltung hält sich in jedem Falle an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden und wird selbstverständlich keinerlei Datenmaterial an irgendeine andere Stelle weiterleiten. Mitglieder, die verschiedenen Abteilungen desselben Vereins angehören, dürfen für den jeweiligen Verein nur einmal gemeldet werden.
5. Ab dem Jahr 2001 wird bei den Sport- und Musikvereinen die Bezuschussung der Übungsleiter neu vorgenommen.

Grundlage für die Sportvereine ist hier die Mitteilung des Landratsamtes Bamberg über die Gewährung von Übungsleiter-Zuschüssen. Hierfür werden Mittel in Höhe von 5.113 € zur Verfügung gestellt.

Die Musikvereine müssen für die Bezuschussung ihrer Übungsleiter entsprechende Nachweise vorlegen. Hierfür werden insgesamt 1.023 € zur Verfügung gestellt. Pro Übungsleiter werden im Höchstfalle 128 € Zuschuss jährlich gewährt.

Gewährung von Investitionszuschüssen

Wir weisen alle Vereine darauf hin, dass Anträge auf Investitionszuschüsse schriftlich bei der Gemeinde bis zum 15.10.2019 einzureichen sind. Später eingehende Anträge können erst bei der Festsetzung und Verteilung der Zuschussmittel im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

Für Rückfragen zu den Förderrichtlinien steht Herr Wagner von der Gemeindeverwaltung unter der Rufnummer 09543/822651 jederzeit zur Verfügung.

Bitte beachten:

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass bei den Anträgen auf Vereinszuschüsse die Mitgliedslisten getrennt nach Erwachsene und Jugendliche (3 – 18 Jahre) einzureichen sind.

Außerdem sollten alle Anträge mit der aktuellen Kontoverbindung (IBAN und BIC) versehen sein.

Dank an alle Jugendleiter und Betreuer

Wie schon in den letzten Jahren, so lädt auch heuer die Gemeinde wieder alle engagierten und freiwilligen Helfer in der Jugend- und Vereinsarbeit, sowie alle, die bei der Gestaltung unseres Ferienprogrammes mitgewirkt haben, am

Freitag, 8. Februar 2019 um 18.30 Uhr

zu einem geselligen Abendessen in die Gastwirtschaft „Lindenbräu“ in Strullendorf ein.

Wir hoffen auf rege Beteiligung, bitten aber gleichzeitig um Verständnis, dass die Teilnahme pro Verein auf 3 Personen beschränkt ist.

Anmeldungen bitte bis spätestens 01.02.2019 bei der Gemeindeverwaltung

Hr. Wagner 09543/8226-51, dominik.wagner@strullendorf.de oder Fr. Berlacher 09543/8226-53, manuela.berlacher@strullendorf.de



Tourismus-Sprechstunde im Rathaus Strullendorf

Die Tourist-Information „Fränkische Toskana“ ist jeden Dienstag im Rathaus in Strullendorf (Tel. 09543-822671) erreichbar. Bianca Müller, Tourismusmanagerin, steht dienstags von 10:00-12:00 Uhr im Besprechungsraum 114 (1. Stock) für Beratung und Gespräche zur Verfügung. Vermieter, Gastronomen, touristische Leistungsträger oder interessierte Bürger können ohne Voranmeldung vorbeikommen, es wird jedoch eine telefonische Anmeldung empfohlen.

Außerhalb dieser Sprechstunde ist die Tourist-Information Fränkische Toskana erreichbar im Bürgerbüro, Am Wehr 3 in Litzendorf, Tel. 09505-80 64 106 oder info@fraenkische-toskana.com.

Impressum

Strullendorfer Gemeindeblatt

Das Strullendorfer Gemeindeblatt erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim
Telefon 09191/7232-0

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Strullendorf Wolfgang Desel,
Forchheimer Straße 32, 96129 Strullendorf

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Peter Menne in LINUS WITTICH Medien KG.

Einzelexemplare im Bedarfsfall durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.





FEBRUAR 2019 Veranstaltungen

Fr.	01.02.	20:00 - 24:00	Salsa Tanzabend Aula der Grund- & Mittelschule Strullendorf
Sa.	02.02.	19:00	Zeegendorfer Faschingsabend Gasthaus Stark
Di.	05.02.	19:00	„Weiche Heizung passt zu meinem Haus“ Vortrag Klima- und Energieagentur Bamberg im Rathaus Strullendorf
	09./15./16.02.	19:00	Der entführte Selbstmordeinbruch Theater der KAB im Pfarrheim Litzendorf
	10./17.02.	17:00	
So.	10.02.	13:00	Wanderalbum 7-Flüsse-Weg: Geführte Wanderung von Memmelsdorf nach Gundelsheim und zurück
Mo.	11.02.	14:30 - 16:00	Surfen durch den Techniksungel - Memmelsdorfer Schüler helfen Senioren Mittendrin Memmelsdorf
Do.	14.02.	16:00	Bilderbuchtheater: Mascha und der Bär Katholisches Pfarrzentrum Strullendorf
Fr.	15.02.	18:00	Vollmond-Winterwanderung Fränkische Toskana Treffpunkt Alte Schule Melkendorf
Sa.	16.02.	20:00	Faschingsgala Memmelsdorfer Carnevals Club Seehofhalle
		20:00	Faschingstanz in Geisfeld Pfarrsaal
Do.	21.02.	19:00	„Wirtshaussingen mal anders“ mit englischen Liedern für Jung und Alt im Gasthof Büttel, Geisfeld
Fr.	22.02.	19:00	Bieriger Reisebereich „Vom Pharao zum Seidla - die historische Reise des Bieres“ Anmeldung über Tourist Info
Sa.	23.02.	20:00	Memmelsdorfer MCC Faschingsball Seehofhalle
		20:00	Sportierfasching ASV Naisa Pfarrheim Litzendorf
So.	24.02.	10:30 - 13:00	SpaBiergang: „Memmelsdorf, sein Bier und seine Bierkeller“ Anmeldung über Tourist Info
		15:00	Pödeldorfer Kinderfasching Gaststätte Haderlein
Mo.	25.02.	14:30 - 16:00	Surfen durch den Techniksungel - Memmelsdorfer Schüler helfen Senioren Mittendrin Memmelsdorf
Do.	28.02.	18:00	Weiberfasching Gasthof Schiller, Wernsdorf
		19:30	Weiberfasching Pfarrheim Litzendorf

TOP-EVENTS IM MÄRZ:

Sa.	02.03.	19:00	Sportierball Seehofhalle Memmelsdorf
Sa./So.	02./03.03.	19:11	36. Prunksitzung der Gaaskeeser Karl-Wagner-Halle Strullendorf
So.	03.03.	14:00	Großer Faschingsumzug in Memmelsdorf anschließend Auftritt der Gardevereine in der Seehofhalle Memmelsdorf
Mo.	04.03.	20:00	Traditioneller Strullendorfer Rosenmontagsball Hauptsmoorhalle
Di.	05.03.	14:00	Faschingsumzüge in Geisfeld und Weichendorf



LITZENDORF . MEMMELSDORF . STRULLENDORF .

Änderungen vorbehalten!

Tourist-Info Fränkische Toskana, Am Wehr 3, 96123 Litzendorf
Tel.: 09505 80 64 106



Jugendarbeit JAM in Strullendorf

Jugendzentrum „U“ | Kachelmannplatz 1 | 96129 Strullendorf

Unsere Öffnungszeiten:

Standort 1: MGH Strullendorf (Kachelmannplatz 12)

„KIDS“ Treff (für Kinder von 6-11 Jahren)

Mittwochs von 16:00-18:00 Uhr

„TAFF“ Treff (für Mädchen ab 7 Jahren)

*14-tägig **Montags** von 16:00-18:00 Uhr*

(nächster Termin: 04.02.2019 Stofftaschen bemalen; 2€)

Standort 2: JUZ Strullendorf (Kachelmannplatz1)

Offener Treff (für Jugendliche ab 10 Jahren)

Dienstags von 16:00-19:00 Uhr

Freitags von 17:00-20:30 Uhr

„Jugendcrew“ Treff (von 10 -14 Jahren)

Freitags von 15:00-17:00 Uhr

JAM Aktionen:

Sa, 16.02.2019 Trampolin Halle (Nürnberg)

*9:15-16:50 Uhr (Treffpunkt Bamberg Hbf!)
17€ (ohne Socken) / 19€ (mit Socken)*

ANMELDUNG IM JUZ, MGH oder unter 015156937084

Fr, 22.02.2019 !Abrissparty im Alten JUZ!

*16:30-22:00 Uhr (Forchheimer Straße 29)
1€ Eintritt; DJ BEATMONST3R; Pizzabrötchen*

Ferienbetreuung in den Sommerferien 2019

Liebe Kinder & Jugendliche, liebe Eltern,

Wir freuen uns, euch das diesjährige Datum unserer Ferienbetreuung mitteilen zu können:

19.08. – 23.08.2019 (4. Sommerferienwoche)

Kosten: 75,00€ pro Woche (Frühstück, Mittagessen und gesunde Snacks inklusive)

Ort: Mehrgenerationenhaus Strullendorf (Kachelmannplatz 12)

Betreuungszeit: 8:00 – 16:00 Uhr

Die Ferienbetreuung ist ein ganztägiges Angebot für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren. In einem abwechslungsreichen Programm lernen die Kinder neue Spiele kennen, erleben kleine Abenteuer, machen Tagesausflüge, Kochen und Basteln und verbringen gemeinsam mit Gleichaltrigen eine schöne Zeit. Den Kindern werden eine feste Tagesstruktur und ein warmes Mittagessen angeboten.

Das Personal ist pädagogisch geschult.

Interesse?

Anmeldung unter: robert.scheuring@iso-ev.de / 015156937084

Kontakt:

Robert Scheuring (Dipl. Pädagoge) | Mobil: 0151/56937084 | Email: robert.scheuring@iso-ev.de

Dominique Willemsen (Erzieherin) | Mobil: 0174/1605852 | Email: dominique.willemsen@iso-ev.de



Strullendorfer Neujahrsempfang 2019

Gelungener Jahresauftakt am „Kalb-Day“

Wieder einmal „ausverkauft“ Haus in der Aula der Grund- und Mittelschule beim Neujahrsempfang, bei dem den politischen Vertretern mit hoher Promidichte (MdB Andreas Schwarz, MdL Holger Dremel, Landrat Johann Kalb und Bürgermeister Dr. Christian Lange als Festredner) sowie den geladenen Gästen, vorwiegend Ehrenamtlichen und Neubürgern, ein knapp zweistündiges, abwechslungsreiches Programm geboten wurde, ehe beim anschließenden Gemeindeempfang noch über „Gott und die Welt“ gesprochen werden konnte.

Den lautstarten Salut-Startschuss gaben traditionsgemäß die Hubertus-Schützen, nachdem das Gemeindeoberhaupt zusammen mit Bezirks-Kaminkehrermeister Thomas Watzke (verteilte Mini-Schlottfeger und Münzen) jeden Besucher persönlich begrüßt hatte. Wolfgang Desel legte in seiner Ansprache, die einer Multimedia-Show über die markanten Veranstaltungen des letzten Jahres folgte, neben den Entwicklungen auf schulischem und kirchlichem Gebiet sowie den Kindertagesstätten und dem AWO-Neubau seinen Fokus auf „fünf Aktivitäten in der Pipeline, die die Gemeinde zukunftsfähig erschließen und gestalten“: Baulandentwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Walderholungsstätte, Südanbindung und die damit verbundene Perspektive an die B505-Anbindung als echte Ortsentlastung, Barrierefreiheit am Bahnhof, Hochwasserschutz für Roßdorf und Start für ein neues Wohngebiet in Zeegendorf. Engagiert warb er auch für die ehrenamtliche Aktion „Bänke von Strullendorfern für Strullendorf“, schließlich müsse bei aller Dynamik auch mal eine Pause gemacht werden. Während Desel den „hohen Ertrag im gemeindlichen und ehrenamtlichen Feld“ lobte, äußerte Dr. Christian Lange seine „Gedanken zu einer christlichen Politik“ mit dem Ausruf seines Jahresmottos „Wir und miteinander“. Der Bamberger Bürgermeister stellte bei seiner Strullendorfer Neujahrsempfangs-Premiere zunächst die Mobilität der Zukunft heraus: „Der öffentliche Nahverkehr in der Region muss gestärkt und die Elektromobilität gefördert werden.“ Ausgehend von der den Menschen anvertrauten Schöpfung sind die Familien die Grundlage der Gesellschaft. Dafür brauche es finanzierbaren Wohnraum für junge Familien, den Ausbau der Ganztagesangebote und die Verbesserung der Pflegesituation angesichts des demografischen Wandels. Als „größte Herausforderung“ stufte er die Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen ein und nannte dabei auch die Integration von 800 anerkannten Flüchtlingen („eine Perspektive schaffen“).

Die zeitlich gut getimten Ansprachen ließen noch viel Platz für die musikalischen Beiträge des Symphonischen Blasorchesters Zee-



Erster Bürgermeister Wolfgang Desel freute sich über „viel Ertrag im gemeindlich und ehrenamtlich bestellten Feld“.



Thomas Gengler las aus „Sonntagschüsse in der Kreisklasse“.

genbachtel (Leitung: Michael Saffer) und für das Irish Folk Ensemble der Musikschule. Zudem sorgten zwei Wortbeiträge für beste Unterhaltung: Thomas Gengler (Pseudonym Jonas Philipps) ließ bei der kurzen Lesung aus dem Kapitel „Saisoneroöffnung“ seines Buches „Sonntagsschüsse in der Kreisklasse“ die Herzen der Fußballfans höher schlagen, als er vom „Acker B-Platz“ sprach, den Fußballer „wie die Pest hasen“.

Ganz anders dagegen der kabarettistische Auftritt von Andrea Grasser und Claudia Bail, die sich nach globalen Themen mit dem „Freiheitsentzug“ in der heutigen Zeit über das „freie Parken“ in der Großgemeinde („Insel der Freiheit“) der lokalen Politik näherten. Nun mussten Bürgermeister und sein Gemeinderat „Nehmerqualitäten“ beweisen, denn die beiden „Ratskatzen“ nahmen kein Blatt vor den Mund und teilten kräftig aus. Dieses „Fett abbekommen“ über die Parteien verteilt hatte schon Prunksitzungscharakter, löste Lachsalven, aber sicher auch etwas Betroffenheit aus.

Mit dem Begriff „Kalb-Day“ traf Wolfgang Desel bei den Ehrungen den Nagel auf den Kopf. So wurde die Geisfelderin Kunigunda Kalb mit Urkunde und Geschenkkorb für ihre mehr als 30-jährige Tätigkeit als Busbegleiterin zum Schutz und zur Sicherheit der Kindergartenkinder geehrt. Diesen Dankesworten schloss sich auch Constanze Metzner vom betreibenden Busunternehmen an. „Da braucht man schon sehr viel Geduld, früher waren es bis zu 80 Kinder, jeden Tag um die drei Stunden“, blickte sie auf ihre „Pionierarbeit“ zurück. Nicht ihr hohes Alter in den Achtzigern war der Grund des Aufhörens: „Meine zwei Urenkel benötigen mich nun dringender!“

Ans Aufhören denkt das zweite geehrte Geisfelder „Urgestein“, Konrad Kalb, nicht im geringsten. Ihm wurde die Bürgermedaille in Anerkennung seines langjährigen musikalischen Schaffens zur Aufrechterhaltung des kulturellen Lebens in Geisfeld und in der Gemeinde verliehen. „Die Musik ist sein Leben“ oder anders ausgedrückt: Das Ehrenmitglied der Kulturellen Dorfgemeinschaft macht seit über 70 Jahren („seit der Währungsreform 1948“) Musik (Klarinette, Akkordeon, Saxophon). Er leitet seit knapp 20 Jahren die Geisfelder Blaskapelle, hat 35 Jahre bei der Wunderburger Blasmusik auf dem Buckel, ist noch an Schulen aktiv, geht zweimal wöchentlich zu Proben, spielte Tanzmusik bei den „Ellertalern“ und der „Silver Band“. Mehr Engagement geht nicht!

Bertram Wagner



„Kalb-Day“ beim diesjährigen Neujahrsempfang: Erster Bürgermeister Wolfgang Desel (links) und Festredner Dr. Christian Lange mit Kunigunda Kalb und Konrad Kalb, die für ihr jahrzehntelanges Wirken als Busbegleiterin bzw. musikalischen Schaffens geehrt wurden.



„Obstwasser“ als Strullendorfer-Dankeschön für seinen gelungenen Impulsvortrag: Dr. Christian Lange mit Wolfgang Desel.



Strullendorf hat einen neuen Bürgermedaillen-Träger: Konrad Kalb.



Constance Metzner vom gleichnamigen Busunternehmen mit Lobeshymnen für Kunigunda Kalb.



Alljährlich „ausverkauftes Haus“ in der Aula der Grund- und Mittelschule.



Beste musikalische Umrahmung: Das Symphonische Blasorchester unter der Leitung von Michael Saffer.



Teilten global und lokal kräftig aus: Claudia Bail (links) und Andrea Grasser.



Gelungener musikalischer Ohrenschaus mit dem Irish Folk Ensemble der Musikschule.



Der politischen Prominenz hat der Neujahrsempfang gefallen (v.l.): Karl-Heinz Wagner (Bürgermeister Altendorf), Johann Kalb (Landrat), Wolfgang Möhrlein (Bürgermeister Litzendorf) und Dr. Christian Lange (Bürgermeister Bamberg).
Fotos: Bertram Wagner

Café und Treffpunkt

Dienstag Vormittag „Offener Treff“ als Frühstück
von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag „Offener Treff“ als Kaffeetrinken mit Gebäck von 15:00 -- 18:00 Uhr



Mehr Generationen Haus

Kontakt

Danielle Busboom

Telefon: 09543/ 440693

Handy: 0152/ 54928856

Salsa - Tanzabend

jeden 1. Freitag im Monat, ab 20:00 bis 24:00 Uhr, in der Aula der Grund- und Mittelschule
in Strullendorf, Kalterfeldstrasse 4 (Eingang Musikschule), Der nächste Tanzabend findet statt, am Freitag, den 1. Februar 2019
mit Faschingskleidung – wer mag!
Eintritt frei!

„Ich wünsche Dir Zeit...“

Zum Neujahrsempfang der Ehrenamtlichen des MGHs



Foto: Danielle Busboom

Am Dienstag, den 22.01.2019 waren alle Ehrenamtlichen zum Neujahrsempfang im Mehrgenerationenhaus eingeladen.

Herr Michael Gerstner, Bereichsleiter von iSo - innovative Sozialarbeit e.V. und Frau Danielle Busboom, hießen Ihre Gäste willkommen und verwöhnten sie mit Häppchen und Kuchen. Es wurde angestoßen auf das zurückliegende Jahr im Mehrgenerationenhaus. Eine Power Point Präsentation zeigte die besonderen Ereignisse von 2018, u.a. den Aufbau der einzelnen Container-Elemente für das derzeitige Übergangsgebäude.

Mit den Worten: „Ihr seid die Säulen des MGHs – ohne Euch läuft nichts! Wir bedanken uns bei Euch herzlich für all Euer Engagement im Rahmen des MGHs. Ihr alle widmet anderen Menschen ein Stück Eurer Freizeit und Lebenszeit mit Herzblut, begeistert sie mit Euren Fähigkeiten und bringt Menschen zusammen, Gemeinschaft zu erleben...“, leitete Frau Busboom den Abend ein.

Aufgrund der Übergangszeit bis zum Container-Bezug - und auch jetzt noch, bedeutete es für einige der mittlerweile 20 Ehrenamtlichen weiterhin eine Herausforderung, ihre Kurse in anderen Räumlichkeiten (vorwiegend VS Strullendorf) abzuhalten. Der hübsche MGH Raum im Container bietet für Bewegungsangebote nicht ausreichend Platz. Dennoch wird diese Situation akzeptiert und das Beste draus gemacht.

Am Neujahrsempfang konnten sich die Ehrenamtlichen begegnen und austauschen, was nicht immer gegeben ist, weil jede(r) in seinem / ihrem eigenen Bereich im Rahmen des MGHs tätig ist. Es ging vor allem darum, sich selbst einmal verwöhnen zu lassen, was alle Anwesenden wohlverdient genießen konnten. Es war ein gemütlicher Abend und das Thema „Zeit für sich selbst haben“ wurde durch das Gedicht „Ich wünsche Dir Zeit...“ (1989, Elli Michler) unterstrichen.

Zumba – Erwachsene:

es geht weiter!

Neue Kurse ab Freitag, dem 1. Februar im Pfarrsaal!

Zumba ist ein lateinamerikanisches Tanzworkout in Verbindung mit den Tanzschritten u.a. Merengue, Salsa, Cumbia.

Es werden Fitnessvarianten eingebaut, so dass der ganze Körper gestrafft wird. Nebenher werden viele Kalorien verbraucht - genau das Richtige für alle, die Stress und überflüssige Pfunde ohne großen Aufwand einfach „wegtanzen“ möchten. Die Tanzschritte sind einfach zu lernen

10 Abende, wöchentlich

ab Freitag 1. Februar 2019 von 19:30 - 20:30 Uhr

Kursgebühr: EUR 40.00.

Elizabeth Bergmann, Tel.015126835775

elizabethperu@hotmail.de

Generationsübergreifendes Frühstück im MGH

Nächste Woche, am Montag, den 4. Februar 2019, findet das zweite generationsübergreifende Frühstück im neuen Container statt.


Es treffen sich die Aktiv - Senioren und die Krabbelgruppe, jeder bringt etwas zu Essen mit und dann wird gemeinsam in gemütlicher Runde gefrühstückt. Die Senioren genießen die Nähe der kleinen Kinder, spielen mit ihnen und die Kinder profitieren genauso von unserer älteren Generation.

Auch für die Mütter und Väter kann dieses Beisammen-Sein eine Bereicherung sein.

Mutter-Sein und das Familienleben mit seinen Herausforderungen gestaltet sich heute ganz anders als früher. Ein gegenseitiger Austausch fördert auch gegenseitiges Verständnis für die jeweils andere Sichtweise und Lebenssituation und baut mögliche Berührungsängste ab. Es bringt Menschen zusammen, die sich sonst höchstens vom Sehen kennen. Wer also mit seinem Baby oder kleinen Krabbelkind am kommenden Montag Lust auf diese schöne Begegnung hat, ist herzlich zum generationsübergreifenden Frühstück eingeladen.

Und wer als Senior oder als Seniorin den Kontakt zu Gleichgesinnten sucht und auch gerne mit jungen Familien eine schöne Zeit verbringen möchte, ist ebenso eingeladen, zum gemeinsamen Frühstück zu kommen.

Um telefonische Anmeldung für Interessierte, die bisher noch nicht in der Krabbelgruppe bzw. bei den Aktiv-Senioren dabei waren, wird gebeten unter: 0152 549 288 56, Danielle Busboom (Leitung MGH / FSP)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Mehrgenerationenhaus Strullendorf
Kachelmann-Platz 12 • 96129 Strullendorf
Telefon: 09543/ 440693 • Mobil: 0152/ 54928856
mehrgenerationenhaus@iso-ev.de
www.mehrgenerationenhaeuser.de






SCHULE





NACHBARGEMEINDEN



Informationsabend am Eichendorff-Gymnasium am Freitag, 15. März 2019, ab 17.00 Uhr

Das Eichendorff-Gymnasium, Kloster-Langheim-Str. 10, 96050 Bamberg, veranstaltet für Schülerinnen, die an das Gymnasium übertreten wollen, und deren Eltern am

Freitag, 15. März 2019, ab 17.00 Uhr einen Informationsabend.

Ab 17.00 Uhr besteht die Möglichkeit Informationsstände zu besuchen, bevor um 17.30 Uhr der Einführungsvortrag der Schulleiterin in der Turnhalle beginnt. Während des Vortrages für die Eltern finden für die Schülerinnen der zukünftigen 5. Klassen „Schnupperkurse“ statt. Ferner werden im weiteren Verlauf Schulhausführungen angeboten sowie zum Schluss ein Kaleidoskop aus dem Wahlfachangebot der Schule.

Für die Schülerinnen der Unterstufe bieten wir von Montag bis Donnerstag zwischen 13.00 und 16.00 Uhr eine Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an.

Die **Neuanmeldungen** für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums werden in der Zeit vom **6. bis 9. Mai 2019 von 8.00 - 16.00 Uhr (durchgehend) und am 10. Mai 2019 von 8.00 - 13.00 Uhr am Eichendorff-Gymnasium** entgegengenommen.

Schülerinnen, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg eines Gymnasiums geeignet sind, müssen sich einem Probeunterricht an demjenigen Gymnasium unterziehen, an dem sie angemeldet wurden. Dieser findet vom 14. bis 16. Mai 2019 statt.

Parkflächen stehen in großer Zahl vor der Dreifachturnhalle der Graf-Stauffenberg-Schulen (unserer Schule schräg gegenüber) zur Verfügung.

*OStDin Brigitte Kaiser
Schulleiterin*

Biosphäre – Atmosphäre – Himmelsphäre

Die Projektgruppe „Insektenfreundliche Gemeinde“

lädt ein:

**Kunstlicht und Insektensterben
Warum Artenschutz nur durch
ganz-zeitlichen Nachtschutz realisierbar ist
12. Februar 2019 um 18.30 Uhr
Bücherei Litzendorf, Am Wehr 6**

Lange Zeit wurde die Nacht als schützenswerter Lebensraum im Naturschutz vernachlässigt: in der Stadt- und Landschaftsplanung, in der Ortsgestaltung und auch beim Naturschutz.

In kurzer Zeit werden unsere Nächte jedoch immer heller - insbesondere durch Privat- und Gewerbebeleuchtung - und dies nicht ohne Folgen. Schließlich bestimmt der Wechsel von Hell und Dunkel den Rhythmus allen Lebens und Unterbrechungen haben vielfältige Auswirkungen. Die Forschung konnte hierzu in den letzten Jahren viele Erkenntnisse gewinnen - in Bezug auf die menschliche Gesundheit und den Artenschutz. Gerade auch in Siedlungen, die zudem Lebensraum vieler Gartentiere sind.

Dieser reich bebilderte Vortrag soll die Teilnehmer auf die Belange der Nacht als wunderschönen aber schutzbedürftigen Raum aufmerksam machen.

In der ca. 1,5-stündigen Veranstaltung werden daher Ziele und Handlungsebenen erläutert und Anknüpfungspunkte für einen ganz-zeitlichen Naturschutz aufgezeigt.

Parallel dazu wird im Bürgerhaus in Litzendorf vom **8. - 19. Februar 2019** zum Thema Lichtverschmutzung die **Ausstellung „Verlust der Nacht“** gezeigt.

Öffnungszeiten:			
Montag	8 - 16 h	Donnerstag	8 - 16 h
Dienstag	8 - 18 h	Freitag	8 - 20 h
Mittwoch	8 - 16 h	Samstag & Sonntag	15 - 18 h

Referentin: Sabine Frank, Landkreis Fulda, Sternpark im Biosphärenreservat Rhön

Wer sucht, der findet!
Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt .



Kath. Pfarrgemeinde St. Paul in Strullendorf

Pfarramt Strullendorf, Kalterfeldstr. 2, Tel. 09543/6386

Geöffnet: Mittwoch und Donnerstag von 9.00 - 11.30 Uhr

Homepage: www.st-paul.strullendorf.de

Sonntag, 3.2. - 4. Sonntag im Jahreskreis - Blasiussegen

- 10.30 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde
Gebetsgedenken (Intentionen für die Mission)
+ Anna und Friedrich Stöcklein und Sohn Georg
+ d. Fam. Büttel und Werner
+ Hilde und Willy Möhrlein
+ Jörg Roppelt und Großeltern
+ d. Fam. Übelein
+ Michael Saffer und Ang.
+ Hedwig und Otto Müller und + Ang.

Mittwoch, 6.2. - Paul Miki und Gef., Märtyrer - Pfarrkirche

- 18.00 Rosenkranz
18.30 Eucharistiefeier
+ Rosa und Josef Göhl und Sohn Konrad
+ d. Fam. Gawron, Dragon und Anders
+ Anneliese Wagner
+ Johann Hofmann

Donnerstag, 7.2.

- 19.30 Kirchenmusik - Probe im Pfarrheim

Freitag, 8.2. - Messe vom Wochentag

- 08.30 Eucharistiefeier
+ d. Fam. Reichold-Trapp
18.00 Rosenkranz

Sonntag, 10.2. - 5. So. im Jahreskreis

- 10.15 Kinderkirche - Beginn im Pfarrheim
10.30 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde
Gebetsgedenken (Intentionen für die Mission)
+ Maria Lindsay
+ d. Fam. Hausner und Seuß
Lebende und ++ d. Fam. Bergmann und Büttner
+ Anna Schnapp
+ d. Fam. Bergmann, Burkard und Schwarzmann
+ Michael Saffer, best. Jagdgenossenschaft
+ Peter Dorn, Eltern und Schwiegereltern
+ Alois und Hilde Ferner

Kirchenmusik St. Paul Strullendorf

Wir suchen Verstärkung...komm spiel' mit !!!

Sie haben schon immer mit den Gedanken gespielt wieder Blasmusik zu spielen. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um die guten Vorsätze für 2019 zu verwirklichen. Sind Sie erst zugezogen und spielen ein Blasinstrument? Bei uns können Sie Kontakte knüpfen und gleichzeitig Ihr Hobby weiterführen.

Wir treffen uns zu gemeinsamen Musikproben jeweils vierzehntägig am Donnerstag, um 19.30 Uhr im Strullendorfer Pfarrheim St. Laurentius, Heinrichstraße 4. Die nächsten Probentermine sind der 07. und der 21. Februar.

Wenn Sie Freude und Begeisterung am gemeinsamen Musizieren haben, sind Sie bei uns stets herzlich willkommen. Ihr Alter spielt dabei keine Rolle. Schauen Sie doch einfach mal unverbindlich bei einer Probe vorbei.

Bereichern Sie durch Ihr Mitwirken die kirchlichen Feste und Veranstaltungen in unserer Pfarrgemeinde. Wir bereiten in den Proben u.a. die Auftritte für Palmsonntag, Weißen Sonntag, Jubelkommunion und Wallfahrten vor. Die Strullendorfer Kirchenmusik kann auf eine über 250jährige Tradition zurückblicken.

Für weitere Infos und bei Fragen stehen Ihnen **Josef Gundlich**, Tel 5496 und **Johannes Bogensperger**, Tel 40242 gerne zur Verfügung.

Infos auch unter: www.st-paul-strullendorf.de

Kath. Pfarrgemeinde St. Ägidius Amlingstadt

Sonntag, 03. Februar BLASIUSSEGEN

- 08.30 Erteilung des Blasiussegen
09.00 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde
Gebetsgedenken (Intentionen für die Mission)
+ Mitglieder der Sportgemeinschaft „Brüder am Forst“
+ Klaus Spieß zum Sterbetag, Bbg.
+ Angehörige der Familien Poloczek, Keil & Heidenreich, Rdf.
+ Dorothea & Konrad Wagner & + Eltern, Wdf.
+ Maria Hopfenmüller & + Angehörige, Aml.
+ Rosemarie Modrzynski - sprich Modschinski
+ Liset Sauer & + Angehörige, Rdf.
+ Maria & Johann Eßel & + Angehörige, Aml.
Im Anschluss nochmals Blasiussegen

- 14.00 Taufe des Kindes Mathilda Hebeis aus Roßdorf

Dienstag, 05. Februar - in Leesten - mit BLASIUSSEGEN

- 18.30 Rosenkranz
19.00 Eucharistiefeier für:
+ Otto Lunz, Sohn Wolfgang & + Angehörige

Donnerstag, 07. Februar - PFARRFRÜHSTÜCK

- 08.00 Rosenkranz
08.30 Eucharistiefeier für:
Dankamt in den Anliegen der Familie Spieß, Aml.

Sonntag, 10. Februar KINDERKIRCHE

Bitte etwas früher da sein: Wir üben wieder neue Lieder ein.

- 09.00 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde
Gebetsgedenken (Intentionen für die Mission)
+ Armin Hebeis & + Angehörige, Wdf.
+ Philomena Schütz zum Sterbetag & + Angehörige, Rdf.
+ Angehörige der Familien Gunzelmann & Sauer, Strldf.
+ Erika Pfister zum Sterbetag & + Angehörige der Familien Pfister & Molitor, Rdf.
+ Anni Sauer zum Sterbetag, + Georg Sauer & + Angehörige, Wdf.
+ Ägidius Beck zum Sterbetag & + Angehörige, Wdf.
+ Carmen Grasser & + Angehörige, Wdf.

Herr Dekan Reinsch ist zu erreichen unter Tel.: 6386

Öffnungszeiten Pfarrbüro Amlingstadt:

Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr. Tel.: 09543-40496

E-Mail: st-aegidius.amlingstadt@erzbistum-bamberg.de

Kinderkirche

in Amlingstadt

Sonntag, 10.02.2019

9:00 Uhr

im St.Ägidiusheim

Wir freuen uns auf dich!

Dein Kiki-Team

Für Kids vom Kindergarten bis zur 2.Klasse

Kath. Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt Mistendorf und St. Josef Zeegendorf

Sonntag, 03. Februar in Zeegendorf mit BLASIUSSEGEN

09.00 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde
Gebetsgedenken (Intentionen für die Mission)
+ Josef Seidl & Johann & + Maria Schardig, Zee.
+ Maria Vogel zum Sterbetag & + Angehörige, Zee.

Mittwoch, 06. Februar - in Mistendorf

08.30 Eucharistiefeier

Freitag, 08. Februar - in Zeegendorf

18.00 Josefsandacht

18.30 Eucharistiefeier

Samstag, 09. Februar - in Mistendorf

17.00 Vorabendmesse für:
Gebetsgedenken (Intentionen für die Mission)
+ Georg Knaus zum Sterbetag, Ti.
+ Georg Schlegel zum Sterbetag &
Dankamt in den Anliegen der Familie Schlegel, Mi.
+ Josef Stöcklein zum Jahrestag, Mi.
Im Anschluss Beichtgelegenheit

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Dienstag von 11.30 bis 13.00 Uhr

Donnerstag von 11.30 bis 13.00 Uhr

Berufstätige können Messen auch telefonisch - Tel.: 09505-348
oder per E Mail bestellen -

E-Mail: pfarrei.mistendorf@erzbistum-bamberg.de

Herr Dekan Reinsch ist zu erreichen unter Tel.: 09543-6386

Kath. Pfarrgemeinde St. Magdalena Geisfeld

Samstag, 02.02.2019 - Darstellung des Herrn, Mariä Lichtmess

18.00 Uhr **Vorabendmesse**
Amt für
- Arthur Ullrich und alle verstorbene Angehörige
- Irma und Bruno Weber und alle verstorbene Angehörige
- Kunigunda und Hans Link
L/Kh: B. Rost/G. Krug
Nach dem Gottesdienst wird der Blasiussegen erteilt!

Donnerstag, 07.02.2019

14.30 Uhr Seniorennachmittag im Gasthof Büttel
mit einem Bildervortrag von Jakob Will: Karneval in Venedig. Wir laden dazu alle Seniorinnen und Senioren sehr herzlich ein!
19 Uhr Abendmesse
Amt für Rina Kestler und alle verstorbene Angehörige

Sonntag, 10.02.2019

09.30 Uhr Gottesdienst
Amt für
- Barbara Eckler und alle verstorbene Angehörige
- Georg Kalb und alle verstorbene Angehörige Magdalenenstr. 21
- alle Verstorbene der Familien Linsner und Bayer, Unterer Geisberg 17
L/Kh: R. Berberich//D. Ruhl

Bitte nehmen Sie bei Rita Uzelino wieder Messbestellungen vor!
Messintentionen werden insbesondere für die Gottesdienste an den Werktagen benötigt.

Im Internet finden Sie unsere Pfarrei unter <http://st-magdalena-geisfeld.erzbistum-bamberg.de>

Liebe Angehörige der Pfarrei Geisfeld,



der Pfarrgemeinderat lädt Sie ein, an der Auswahl der Themen für die Erwachsenenbildung unserer Pfarrei teilzunehmen.

In den vorbereiteten Listen finden Sie eine Reihe von Vorschlägen, die Orientierung in Glaubens- und Lebensfragen geben.

Diese Vorschlagslisten liegen in der Kirche auf, im Kindergarteneingangsbereich und bei der Metzgerei Kalb.

Nehmen Sie sich ein wenig Zeit und kreuzen Sie die Themen an, die Sie interessieren.

Wir laden dann dazu den zuständigen Referenten ein. Kosten entstehen Ihnen keine.

Sie können die Vorschlagslisten auch mit nach Hause nehmen und in aller Ruhe ihre Themenwünsche aussuchen. Danach werfen Sie die Liste anonym in die dafür bereit-gestellten Behältnisse.

Die Möglichkeit der Themenauswahl besteht bis Ende Februar.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr Pfarrgemeinderat



Einladung
zum **Senioren-Stammtisch** im **Februar**
Liebe Senioren! Liebe Geisfelder „Ü 60“!
Wir treffen uns am **Donnerstag, 07.02.2019,**
ab 14.30 Uhr im Gasthaus Büttel
zum gemütlichen Beisammensein.
Jakob Will wird uns in einer **kleinen Fotoshow zum Karneval nach Venedig entführen.**
Wir freuen uns über jede Frau und jeden Mann, der neu zu uns stößt. Bis dahin, liebe Grüße, Miriam Schneider
Voranzeige: Seniorenfasching am 21. Februar 2019
im Gasthaus Büttel

Ev.-Luth. Pfarramt Hirschaid-Buttenheim

St.-Johannis-Str. 3, 96114 Hirschaid

Tel. 09543/6388, Fax 09543/40221

„Der Herr wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und wird das Trachten der Herzen offenbar machen.“ 1. Korinther 4,5b

Sonntag, 03.02., 5. Sonntag vor der Passionszeit (Prädikant Hintsche)

09:00 Uhr Gottesdienst
Matthäuskirche Buttenheim
10:30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
St. Johanniskirche Hirschaid
Kollekte: Sammlung 100 - Weltmission

Montag, 04.02.

09:00 Uhr Gebetstreff
Hagervilla Buttenheim

Dienstag, 05.02.

14:30 Uhr Seniorenkreis - wir feiern Fasching
Gemeindezentrum Hirschaid
19:00 Uhr Konfirmandenelternabend
Matthäuskirche Buttenheim
19:30 Uhr Kindergottesdienstteam Vorbereitung

Mittwoch, 06.02.

18:30 Uhr Komplet - gregorianisch gesungenes Nachtgebet
St. Johanniskirche Hirschaid

Donnerstag, 07.02.

09:00 Uhr offener Krabbel- & Spieltreff von 0 - 2 Jahre
Gemeindezentrum Hirschaid

Freitag, 08.02.

Gottesdienste (Prädikant Beyer)
15:30 Uhr Seniorenzentrum im Zeegenbachtal Strullendorf
16:30 Uhr Pflegezentrum Hirschaid Regnitzau
16:00 Uhr Konfitreff
Matthäuskirche Buttenheim

„Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern.“
Psalm 66,5

Sonntag, 10.02., 4. Sonntag vor der Passionszeit (Prädikant Bayer)

09:00 Uhr	Gottesdienst mit Hl. Abendmahl St. Johanniskirche Hirschaid
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Hl. Abendmahl St. Laurentiuskirche Strullendorf
10:30 Uhr	Kindergottesdienst Gemeindezentrum Hirschaid
18:00 Uhr	Feierabend (Pfrin. Elsel) Matthäuskirche Buttenheim Kollekte: Ökumene und Auslandsarbeit der EKD

Für Sie im Dienst:

1. Pfarrstelle: Pfarrer Eckhard H. Mattke, St.-Johannis-Str. 3, Hirschaid, Tel. 09543-6388

2. Pfarrstelle (0,5): Pfarrerin Mirjam Elsel Hauptstr. 60, 96155 Buttenheim Tel. 09545-3598599

Sprechzeit: Dienstags 11:00 bis 13:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Pfarramt-Öffnungszeiten (St.Johannis-Str. 3): Mo. + Mi. + Do. 9.00 -11.00 Uhr

Pfarramtssekretärin: Jutta Wahner, Tel. 09543-6388

Ev.-Luth. Pfarramt Erlöserkirche Bamberg**Sonntag, 3. Februar 2019 um 10.45 Uhr**

Gottesdienst mit Pfarrerin Anette Simojoki

**Rettungsdienst und ärztlicher Notfalldienst****Unfall, lebensbedrohende Erkrankungen**

(Notarzt, Krankentransport, Bergrettung, Wasserrettung, diensthabende Apotheken)

Rettungsdienst (Notruf 112)

Erkrankungen, derentwegen ich zu meinem Hausarzt ginge, wenn dieser in seiner Praxis wäre.

(Allgemeinarzt, HNO-Arzt, Augenarzt, Frauenarzt, Kinderarzt, Chirurgen)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(Servicenummer: 116117 kostenfrei)

Notfalldienst

Bereitschaftspraxis Scheßlitz, Oberend 31, 96110 Scheßlitz, (Zufahrt über Parkplatz Jura-Klinik) Tel. 09542/7743855

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis

Mittwoch	von 16.00 - 20.00 Uhr
Freitag	von 18.00 - 20.00 Uhr
Vorfeiertag	von 18.00 - 20.00 Uhr
Samstag	von 9.00 - 21.00 Uhr
Sonntag	von 9.00 - 21.00 Uhr
Feiertage	von 9.00 - 21.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr, Rufbereitschaft des notdiensthabenden Zahnarztes in der übrigen Zeit (0.00 - 24.00 Uhr), siehe auch Homepage: zbv-oberfranken.de und www.notdienst-zahn.de.

02./03.02.2019

Dr. Thomas Christiansen, Luitpoldstr. 43, Bamberg
Tel. 0800/6649289

Dr. (UMF Temeschburg) Christian Grau, Beethovenstr. 5, Strullendorf
Tel. 0800/6649289

**VHS Außenstelle Strullendorf****Kurse für Frühjahr/Sommer 2019**

Taijiquan: Übungsgruppe für Fortgeschrittene. 15 x montags, 18:45 - 19:45 Uhr, Beginn **Mo., 04.02.2019**. KiGa St. Laurentius, Heinrichstr. 4, Kursleitung: Frau Monika Pilz. Kosten : 42,75 Euro

Taijiquan: AnfängerInnen und WiedereinsteigerInnen. 15 x montags, 20:00 - 21.00Uhr, Beginn: **Mo. 04.02.2019**. KiGa St. Laurentius, Heinrichstr. 4, Kursleitung: Frau Monika Pilz. Kosten: 42.75 Euro

Yoga : 15 x mittwochs, 8.30 -10.00. Beginn: **Mi., 27.02.2019**. Schule Amlingstadt, Alte Heerstr. 9. Kursleitung: Frau Ingeborg Moritz. Kosten: 63 Euro. **AUSGEBUCHT**

Sie haben Fragen zu den Kursen oder möchten sich telefonisch anmelden? Sie erreichen mich unter der Telefon Nr. 09543 850460 oder unter silke-held@t-online.de

Neuer Kurs der VHS Außenstelle Zeegendorf

Ab 12.02.19 startet im Gemeinschaftshaus in Zeegendorf ein neuer Kurs für Wirbelsäulengymnastik.

Um 19:00 Uhr immer dienstags 10 mal

Anmeldung bei der VHS oder unter Tel:0160 4159401

Herzliche Einladung zum Lourdes-Gottesdienst mit Lichterprozession

Montag, 11.2.2019 um 17.00 Uhr
in der St. Laurentius Kirche
in Strullendorf

Anschließend ziehen wir in einer Lichterprozession zur Nikolauskapelle, in der sich die Lourdes-Madonna befindet.

Danach können Sie Ihre Kerze in der Kapelle opfern.

Leitung: Dekan Johannes Reinsch
Gesangs-Duo: Frau Gertrud Rück und Herr Dekan Reinsch

Musik: Andreas Brunner (Organist), J. Bogensperger, J. Gundlich (Kirchenmusik)

Rosenkranz: 16.15 Uhr Rosenkranzbeter

Foto: Evelyn Dorn

Organisation: KAB und Frauenunion

Die Kollekte ist für die Anschaffung eines Aufzuges im Pfarrheim bestimmt.

Wie jedes Jahr spendet die Metzgerei Möhrlein heiße Würstchen und die Bäckerei Dresel die Brötchen.

Ebenso gibt es Glühwein und Gebäck, gespendet von Fam. Durmann.

Die Prozession findet bei jedem Wetter statt.

Die gesamte Pfarrgemeinde ist herzlich eingeladen.

Andere religiöse Gemeinschaften**Biblisch-christliche Gemeinde Strullendorf****Gottesdienst**

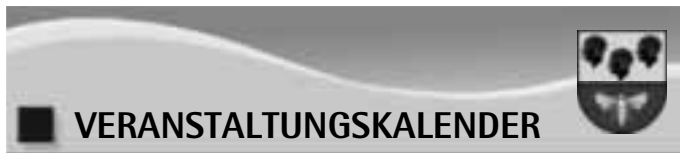
Einladung zum Gottesdienst jeden Sonntag um 10:30 Uhr (mit Kinderstunde) und zur Bibelstunde jeden Mittwoch um 20:00 Uhr.

Wo? Bamberger Str. 3a und 3b

Kontakt: Robert Wolf Tel: 09545/7247

und Heinrich Sauer Tel: 09543/7878

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



VERANSTALTUNGSKALENDER

Schülerakademie in den Faschingsferien DEB gibt Einblicke in Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich

Interessierte Schülerinnen und Schüler sind am 7. März 2019 wieder eingeladen, bei der Schülerakademie des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB) in Bamberg verschiedene Berufe der Gesundheits- und Sozialbranche kennenzulernen. Die 14. Schülerakademie findet von 9 Uhr bis 15 Uhr in der Dürrwächterstraße 29 statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Um rechtzeitige Anmeldung unter 095191555600 wird gebeten.

Der Schnuppertag für die Ausbildungen Ergotherapeut (m/w), Physiotherapeut (m/w), Masseur (m/w) und Pharmazeutisch-technischer Assistent (m/w) richtet sich in erster Linie an Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren. Aber auch deren Verwandte und Freunde sind herzlich eingeladen. Ein Mitmachprogramm stellt die Ausbildungen anschaulich vor und bietet gute Einblicke in die Berufspraxis.

Anhand eines Fallbeispiels können sich Besucher in den einzelnen Fachbereichen selbst ausprobieren. Sie sammeln praktische Erfahrungen in den jeweiligen Ausbildungsberufen und erhalten zudem wichtige Informationen zu Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalten und beruflichen Einsatzmöglichkeiten.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK,
gemeinnützige Schulträger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Massage
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Physiotherapie
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Ergotherapie
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten
Dürrwächterstraße 29, 96052 Bamberg
TEL +49(0)9 51|9 15 55-600
FAX +49(0)9 51|9 15 55-699



VEREINE UND VERBÄNDE

Bund Naturschutz – Ortsgruppe Strullendorf

Volksbegehren Artenvielfalt

Die BN - Ortsgruppe Strullendorf informiert:

Vom 31.01-13.02.2019 besteht im Rathaus in Strullendorf die Möglichkeit, sich für das Volksbegehren „Artenvielfalt - Rettet die Bienen“ einzutragen.

Um einen Volksentscheid zur Artenvielfalt überhaupt durchführen zu können, müssen sich 10 Prozent der bayerischen Wählerinnen und Wähler in die entsprechenden Listen im Rathaus eintragen.

Aus Sicht des Bund Naturschutz ist es dringend geboten, dem drastischen Artensterben entgegenzuwirken und rechtliche Grundlagen zum Artenschutz im bayerischen Naturschutzgesetz zu verankern.

Um sich in die Listen einzutragen, ist die Mitnahme eines gültigen Ausweises erforderlich.

BN-Ortsgruppe Strullendorf

Manfred Pappenberger

Bundesbrüder Amlingstadt

Faschingsball am 2.März

Für unseren Faschingsball im Ägidiusheim benötigen wir noch fleißige Helfer für die Küche und den Ausschank.

Bitte meldet euch bei Claudia Bail Tel. 09543/3610

Erinnerung: Winterwanderung am 3.Febr. um 16 Uhr - Treffpunkt an der Schule.

Die Vorstandschaft



Country Line Dancer Strullendorf

Training:

Dienstags ab 19 Uhr Beginners, ab 20.15 Uhr Improvers

Freitags ab 20.15 Uhr Intermediates,

in Strullendorf, Bamberger Str. 3F.

Termine im Februar:

Mi. 13. Februar 2019 von 19 Uhr bis 21 Uhr Irish Set Dancing

Sa. 23. Februar 2019 ab 20 Uhr Line Dance Faschingsparty

Weitere Infos unter www.colidast.de oder 09543/4189858

Dorfgemeinschaft Roßdorf am Forst

Helferessen am Samstag 23. Februar!!!



Alle großen und kleinen Helferinnen und Helfer, die während des ganzen Jahres viele wichtige, kleine und große Dienste für unsere Dorfgemeinschaft geleistet haben, sei es bei der Krippeneröffnung, dem Schmücken des Osterbrunnens, bei allen Arbeiten rings um das Brunnenfest und bei der Gartenarbeit am Dorfplatz, sind am **Samstag, 23. Februar, um 18.30 Uhr** herzlich ins Vereinshaus eingeladen. Wir hoffen, **dass ihr alle kommt**. Um besser planen zu können, bitten wir euch um eine kurze Anmeldung telefonisch oder schriftlich bis 17. Februar.

Franz (9422) oder E-Mail: Franz-Will@t-online.de

Gesangverein Liederkranz e.V.

Terminplanung oder die Frage vom richtigen Zeitpunkt !?

Das diesjährige Konzert von **CHORrhythmix** findet am 02.11.2019 statt. Der lange Vorlauf hat den Vorteil, dass wir gerade mit neuem Liedgut starten und somit alle Chormitglieder neue Lieder lernen dürfen: **Jetzt ist genau der richtige Zeitpunkt um neu oder wieder einzusteigen!**

CHORrhythmix mit seinem Chorleiter Andreas Brunner freut sich immer über neue Sängerinnen und Sänger! Vorkenntnisse sind nicht notwendig. Wir proben jeden Mittwoch um 20:00 Uhr im Musiksaal in der Mittelschule Strullendorf. Der Zugang erfolgt über den oberen Pausenhof.

Folgende Termine von CHORrhythmix sind für 2019 geplant:

24.02.2019	Singen beim Gottesdienst in Strullendorf
22.03.2019	Jahreshauptversammlung
05.04.2019	Ausschusssitzung
17.07.2019	Gedenkgottesdienst für den Gesangverein
19.-21.07.2019	Chorfahrt an die Mosel
28.07.2019	Wallfahrergottesdienst in St. Anna
06./07.09.2019	Probenwochenende in Schloss Schney
13.10.2019	Herbstmarkt
02.11.2019	Konzert
09.11.2019	Nachfeier vom Konzert

Die Termine für das Singen im Seniorenheim und am Weihnachtsmarkt in Strullendorf oder Amlingstadt sind noch nicht geklärt.

Weitere Informationen und Bilder gibt es auf unserer

Internetseite: www.chorrhythmix.com.

Stefan Zahner

FC Bayern Fanclub Echte Freunde Hirschaid/Ofr.e.V.

Die Karten für unsere nächste Fahrt am **Samstag, 23. Februar, gegen Hertha BSC Berlin** sind eingetroffen und bitte beim Präsidenten Wolfgang Zebisch (Tel. 47 23) abzuholen.

Freiwillige Feuerwehr Amlingstadt

Winterübung am Kanal

Wie werden am Samstag, den 02.02. am Kanal eine Winterübung mit MTW und TSA abhalten. Treffpunkt ist um 09:30 Uhr am Gerätehaus.

Im Anschluss gibt's noch was aus dem Kessel.

Die Kommandanten

Ortsvereine Zeegendorf

Krieger- und Soldatenverein Wernsdorf/Leesten

Winterwanderung

Am Sonntag, 10. Februar 2019, führt der Verein seine alljährliche Winterwanderung durch.

Treffpunkt ist um 14 Uhr am Schloßplatz in Wernsdorf.

Nach der Wanderung ist einkehr im Vereinslokal Schiller. Dazu sind alle Mitglieder mit ihren Partnern und Partnerinnen herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft



SPD Strullendorf-Zeegenbachtal

Bürgermeisterkandidatin nominiert



Foto: Modern Media Production

Am Sonntag den 27.01.2019 fand im Rathaus Strullendorf die Nominierungsversammlung des SPD Ortsvereins Strullendorf Zeegenbachtal für die Kommunalwahl 2020 statt. In der gut besuchten Veranstaltung wurde Heike Bollwien einstimmig als Bürgermeisterkandidatin nominiert. Als Kandidat/in für die Kreistagsliste werden Heike Bollwien (Bürgermeisterkandidatin), Andrea Spörlein (GMR), Reiner Schmitt (1.Vorst.) und Christian Beickert (GMR) vorgeschlagen. Die Nominierung der Listenkandidaten steht noch an. Das Bild vom Neujahrsempfang der Gemeinde 2019 zeigt von links nach rechts Andreas Schwarz (MdB), Heike Bollwien, Christian Beickert, Reiner Schmitt.

Vorankündigung Termine:

1. Einladung Workshop:

Am Samstag 16.02.2019 findet ein „Workshop zur Kommunalwahl 2020 für Listenkandidaten“ statt. Veranstaltungsort wird im Gemeindeblatt KW 6/7 bekannt gegeben.

Hierzu sind auch alle Bürger eingeladen, die an einer Kandidatur auf unserer Liste Interesse haben und sich kommunalpolitisch engagieren wollen. Wir haben hierzu einen externen Projektmoderator engagiert. Die Teilnahme ist kostenlos. Beginn 9:30 Uhr. Der Workshop ist als Ganztagsveranstaltung geplant, Ende offen. Für Mittag ist eine Pause geplant. Info und Anmeldung OV Strullendorf: reinerschmitttheribert@freenet.de Tel.: 09543-5201

2. Spanferkelessen:

Das für Sonntag den 17.02.2019 geplante gemeinsame Spanferkelessen im Schützenhaus Zeegendorf muss leider verschoben werden. Ich werde mir für Samstag den 23.02 Beginn 18:00 ein Angebot einholen. Die Mitglieder der Nachbarortsvereine werden hierzu auch eingeladen.

3. Fraktionssitzung:

Unsere nächste Fraktionssitzung findet statt am Sonntag, 24.02.2019, um 9:30 Uhr im Rathaus in Strullendorf. Themen u.a. Infos aus dem Gemeinderat und Kinderfasching 05.03.2019

Neuigkeiten und Aktivitäten des Ortsvereins und der SPD-Fraktion im Gemeinderat findet Ihr auch auf unserer Website: <http://www.spd-strullendorf.de/>

gezeichnet Reiner Schmitt 1.Vorstand

1. FC Strullendorf 1933 e.V.

Veranstaltungstermine

Freitag, 8.2. 18.30 Uhr Dankesessen Jugendverantwortliche Gaststätte „Lindenbräu“

Freitag, 15.2. 19.00 Uhr Sportlehrung durch die Gemeinde in der Aula der Schule

Montag, 4.3. 20.30 Uhr Rosenmontagsball in der HM-Halle mit den „Frankenräubern“

DFB-Ehrungsabend – Engagement von 21 Vereinsmitarbeitern gewürdigt

Im Gasthof Beck in Abtsdorf fand der diesjährige DFB-Ehrenamtsabend mit Verleihung der Ehrenamts-Uhr im Spielkreis 1 statt. Unter der Leitung von Stefan Schmitt würdigte der Verband die langjährige Tätigkeit von treuen Vereinsmitarbeitern.

Grüßworte sprachen Bezirksvorsitzender Thomas Unger, Bezirksehrenamtsreferent Siegfried Tabbert und der 1. Bürgermeister der Gemeinde Buttenheim Michael Karmann.

Alle Redner dankten den Geehrten für ihren unermüdlichen Einsatz. Bei den von Stefan Schmitt vorgetragenen und den jeweiligen Vereinen gelieferten Laudationes konnte sich jeder ein gutes Bild darüber machen, was die Geehrten für ihre Vereine geleistet haben und in den meisten Fällen noch immer leisten. Und bei jedem Einzelnen wurde deutlich, mit viel Herzblut er oder sie Zeit für einen Verein opfert! Siegfried Tabbert verdeutlichte die Leistung der Geehrten anschaulich: „Sie haben gemeinsam ein Alter von 1.340 Jahren, das bedeutet einen Schnitt von 60,9 Jahren und bringen es gemeinsam auf 654 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit. Das heißt, dass die Geehrten sich im Schnitt 29,7 Jahren für ihren Verein einsetzen - oder immer noch einsetzen“. Der Gegenwert dieser ehrenamtlichen Tätigkeit an (gespartem) Geld sei kaum zu beziffern.

Es wurden 17 Männer und 4 Frauen geehrt. Alle erhielten ihre entsprechenden Urkunden und die Ehrenamts-Uhr. Mit dabei war auch Alfred Bergmann vom 1. FC Strullendorf.



von links: Bezirksvorsitzender Thomas Unger, Vorstand des FCS Alfred Bergmann, Gruppenspielleiter Harald Griebel, Bezirksehrenamtsreferent Siegfried Tabbert.

Foto: Markus Schütz - anpiff

Vereinsnachrichten

Rosenmontagsball - Kartenvorverkauf

Ab sofort sind Karten für unseren Rosemontagsball erhältlich, und zwar in Strullendorf bei der Metzgerei Möhrlein und beim Hausmeister der Hauptsmoorhalle. Ansonsten noch beim BVD in Bamberg und bei der Frankenapotheke in Hirschaid.

Sanierung Umkleideabteil

Unter der Leitung von Richard Hofmann, Freddy Bergmann, Harald Wagner, Michi Dörr und Jan Neundörfer laufen die anstehenden Arbeiten auf Hochtouren. Mittlerweile sind schon alle Ausräumarbeiten abgeschlossen, ebenso der Wandabriss und das Entfernen der Fliesen in den Duschräumen sowie das „Schlitzeklopfen“ für die Sanitär- und Heizungsarbeiten. Mit diesen hat die ausführende Firma vor gut zwei Wochen bereits begonnen. Auch der gesamte Bauschutt wurde schon entfernt bzw. abgefahren. Freddy Bergmann hat mit den Elektroarbeiten schon bereits begonnen, ebenso die Firma für die Ausführung der Trockenbauarbeiten. Bislang waren auf der Baustelle zumeist die Spieler unserer beiden aktiven Mannschaften zu sehen, außerdem noch unser Heinz Biesenecker und Detlev Übensee sowie die vorgenannten Verantwortlichen.

Es wäre schön, wenn sich aus den Reihen der FC-Mitglieder oder aus den Reihen unserer Jugend- und Schülerspieler noch der eine oder andere einmal sehen lassen würde. Dies gilt auch für die Väter unseres Nachwuchses. Gerade für diese Altersklassen ist unsere Sanierungsmaßnahme gedacht. Es ist schließlich eine Investition in die Zukunft. In diesem Falle doch bitte bei Jan Neundörfer melden, denn er koordiniert die Arbeiten. Seine Handy-Nummer ist die 0160-94780005.

Voranzeige

Am Samstag, 23.02.2019 findet unser Saukopfessen im Sportheim statt. Beginn: 11:00 Uhr

Anschließend, ab 14:00 Uhr: vereinsinternes Schafkopfturnier

Die nächste Ausschusssitzung findet am 07.02.2019 um 19:00 Uhr statt. Um Teilnahme wird gebeten.

Unser Sportheim ist vorübergehend geschlossen.

Homepage: www.djk-mistendorf.de



DJK SV Geisfeld

Faschingstanz von KDG und DJK

16.02. ab 20 Uhr (Einlass 19 Uhr) im Pfarrsaal Geisfeld

Musikalische Unterhaltung durch „Lucky Music“

Gymnastik

Rundum fit mit Elke im Pfarrsaal Geisfeld

montags um 19.00 Uhr

Infos bei Andrea Kah 0179/2137499

ZUMBA

Zumba-Kurs in Geisfeld

jeden Mittwoch um 19.30-20:30 Uhr im Pfarrsaal Geisfeld

- 10 Zumba-Stunden, Kurs-Beitrag: 50 € -

Anmeldung & Infos bei **Elisa Rebhan Tel.: 0175 9228560**

1. Mannschaft

Trainingsauftakt: 19.02.



DJK SC Mistendorf 1983 e.V.

Gymnastik

Mittwochs

19.15 Uhr – 20.00 Uhr Wirbelsäulengymnastik

20.05 Uhr – 20.50 Uhr Fitnessgymnastik/Drums Alive

Freitags

18.00 Uhr Lauftreff

Wer sucht, der findet!
Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt.



Foto: Sigrid Reinfelder

Silbernes Bücherei Siegel

Die Katholische öffentliche Bücherei Strullendorf erhielt am 23. Januar anlässlich einer Feierstunde im Bistumshaus Bamberg das Büchereisiegel des St. Michaelsbundes in Silber. Dieses Büchereisiegel wird der Bücherei für bibliothekarisch hochwertige Arbeit verliehen. Kriterien hierfür sind neben bestimmten statistischen Leistungsdaten auch Medienangebot, Büchereiausstattung und Auffindbarkeit.

 **Bücherei Strullendorf**
Heinrichstraße 4, 96129 Strullendorf
Telefon 09543 4429500



Klimaallianz - Heizung Veranstaltung 05.02.2019

Welche Heizung passt zu meinem Haus?

Im Vortrag werden Grundlagen zu verschiedenen Heizungsvarianten vorgestellt und dargelegt, welche Grundbedingungen jeweils bestehen. Möglichkeiten und Grenzen der modernen fossilen und regenerativen Beheizung werden dabei diskutiert. Der Vortrag richtet sich an Immobilienbesitzer und sonstige Interessierte und soll Entscheidungshilfen bei der Auswahl der richtigen Heizung bieten.

In einer Abendveranstaltung bieten die Klima- und Energieagentur Bamberg und die Stadt/Markt/Gemeinde Strullendorf den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich vor Ort über die verschiedenen Möglichkeiten zu informieren.

Der Vortrag

Welche Heizung passt zu meinem Haus?

findet daher am

Dienstag, 05. Februar 2019

um 19:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses,

Forchheimer Str. 32, 96129 Strullendorf statt.

**Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen.
Vortrag und Informationsmaterial sind kostenfrei - keine Anmeldung erforderlich.**



RMV Concordia Strullendorf

36. Prunksitzung der Gaaskeeser „Hüttengaudi“

am Samstag, 02. März 2019 um 19.11 Uhr
und
am Sonntag, 03. März 2019 um 19.11 Uhr

in der Karl-Wagner-Halle

Einlass jeweils ab 17.30 Uhr

anschließend Tanz- und
Barbetrieb



Kartenverkauf:

Freitags ab 19:30 Uhr im Vereinsheim
der Concordia Strullendorf, Forchheimer Str. 31,
Strullendorf oder unter 0172/8334400

RMV Concordia Strullendorf Tischtennisabteilung Ergebnisse der letzten Woche:

Herren:

TTG Neustadt-Wildenheid I - Conc. Strullendorf I	9:5
Concordia Strullendorf II - TV 1863 Schwüritz III	9:3
TV Hallstadt II - Conc. Strullendorf III	1:9
Conc. Strullendorf IV - TTC Reckendorf I	7:9

Jungen:

Conc. Strullendorf I - TV Hallstadt I	8:1
TSV 1860 Staffelstein I - Conc. Strullendorf I	8:2

Die nächsten Spiele:

Herren - Bezirksoberliga

Fr., 01.02.

19:30 Uhr Conc. Strullendorf I - TV 1863 Schwüritz I

Herren - Bezirksliga

Fr., 01.02.

20:30 Uhr TSV Breitengüßbach I - Concordia Strullendorf II

Herren - Bezirksklasse C

Di., 05.02.

19:30 Uhr Conc. Strullendorf IV - TSG 2005 Bamberg IV

Jungen - Bezirksklasse A

Mi., 06.02.

18:15 Uhr Conc. Strullendorf I - TSG 2005 Bamberg II

Abteilungsleiter: Rudi Auer



Schützenverein Hubertus 1955 e.V. Strullendorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Unsere Jahreshauptversammlung findet am 16.02.2019 um 17:00 Uhr im Vereinsheim in der Hauptsmoorhalle mit anschließender Brotzeit statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken durch den Gremiumssprecher
2. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.03.2018
3. Bericht des Gremiumssprechers
4. Bericht des Schützenmeisters Pistole
5. Bericht des Schützenmeisters Gewehr
6. Bericht des Jugendleiters
7. Bericht des Kassenverwalters
8. Bericht der Kassenrevisoren

9. Entlastung des Gremiums
10. Allgemeine Aussprache
11. Wünsche und Anträge

gez. Gremium 25.01.2019

Einladung zur Jugendversammlung

am 16.02.2019 um 15:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Jugendleiter, Wolfgang Eulich
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Verlesung des Protokolls der Jugendversammlung vom 17.03.2018
4. Bericht des Jugendleiters
5. Bericht der Jugendsprecher
6. Entlastung der Jugendleitung
7. Wünsche und Anträge

gez. Wolfgang Eulich

1. Jugendleiter



SG Roßdorf am Forst

„Wir haben Tradition mit Fortschritt gemischt und für die Neuzeit aufgefrischt. So klingt wie es eben klingen soll. Unsere Brüder am Forst sind richtig toll!“ (Michael Milbradt)

Gründungsfest 114 Jahre „Brüder am Forst“

Sonntag, 03.02.2019, 14.30 Uhr

Bei gemeinsamen Kaffeetrinken,

Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder und einen Blick in das Dorfleben der zurückliegenden Jahre, wollen wir Heimatlieder singen und gemütlich Geburtstag feiern. Auch am Abend ist für das leibliche Wohl gesorgt!

Liebe Vereinsmitglieder, Förderer und Freunde des Vereins, herzliche Einladung zu einer Zeitreise in die Vergangenheit!

DISCO-FOX Tanzabend

Montag, 4. Februar, 19:30 Uhr im SGR Sportheim

Gäste sind herzlich willkommen!

SGR Winterwanderung

Sonntag, 10.02.2019, 15.00 Uhr,

Wanderführer: Günter Ohland.

Start: Feuerwehrhaus in Roßdorf.

Die Tour endet, um ca. 17 Uhr, mit einer Einkehr beim Roßdorfer Wirt.

Einladung ergeht an alle Wanderfreunde unserer Gemeinde!

Hüttengaudi-Mottoparty

Freitag, 22.02.2019, 20.00 Uhr,

Für zahlreiche Überraschungen und Specials ist gesorgt.

Tanzkurse im Vereinsheim der SG Brüder am Forst

Anmeldung bis spätestens 25.02.2019

Bei Fragen meldet euch bei Christine und Günter Büttel

Email: guenter.christine@t-online.de, oder Telefon 09543/5458

„Rettet die Bienen“



Bitte unterstützt das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ ab **heute bis 13.02.2019**, mit eurer Unterschrift im Strullendorfer Rathaus.

Mit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ soll das dramatische Insektensterben aufgehalten werden. In den nächsten zwei Wochen kommt es auf jeden Bürger, Bayerns an.

Personalausweis nicht vergessen!



SV Wernsdorf e.V.

Sonntag, 3. Februar: „Kaffeekränzla“

Mal wieder Lust auf hausgemachte Kuchen, Karten, Unterhalten, gemütliches Beisammensein???

Auf vielfachen Wunsch ist das Sportlerheim in der Winterpause zum „Kaffeekränzla“ geöffnet (ab **15:00 Uhr**). Zwar ohne Fußballspiel, dafür aber mit einem unterhaltsamen Jahresrückblick 2018 und einem sicherlich turbulenten **BINGOABEND** (ab **16:30 Uhr**). Herzliche Einladung!

Einladung zur AH-Winterwanderung

Samstag, 2. Februar

Treffpunkt: 13:30 Uhr am FFW-Haus Wernsdorf

Wanderung nach Geisfeld zum Kegeln

Sitzung des Vereinsausschusses

Dienstag, 5. Februar, 19:30 Uhr, Sportlerheim

Terminvorschau

Samstag, 23. Februar, 15:00 Uhr: Kinderfasching im Sportlerheim

Samstag, 2. März: Faschingsball im St.-Ägidius-Heim

Donnerstag, 30. Mai: Wernsdorfer Maifest am Schlossplatz

Festwochenende „60 Jahre SVW“ 26.-28. Juli 2019

Samstag, 27. Juli: „Die Schmalzler“ aus dem Bayer. Wald. Musik die begeistert - urig - zünftig - bayerisch - bis modern. Unbedingt schon mal rein klicken www.schmalzler.de und den Termin freihalten!

gez.: I. Schlicht

TV Strullendorf

Kurs: Qi Gong

Qi Gong ist eine uralte Selbstheilungsmethode.

Qi Gong bedeutet Arbeiten, Üben (Gong) mit unserer Lebensenergie (Qi).

Qi Gong ist eine Entspannungsmethode, die durch ruhiges Atmen und meditative Bewegungen Körper und Geist zur Ruhe bringt. Durch regelmäßiges Üben helfen Sie Ihrem Körper, mit täglichen Belastungen und Stress besser umzugehen.

Die Übungen sind leicht durchzuführen und zu erlernen, so dass Sie nach kurzer Zeit diese auch in Ihren Alltag einbauen können.

Bequeme Kleidung, leichte Gymnastikschuhe oder Socken und eine Gymnastikmatte bitte mitbringen.

Vormittagkurs: ab Montag, 11.02.2019 von 10:00 - 11:00 Uhr

insgesamt 10 Stunden in der Concordiahalle Strullendorf

Gebühr: Für TV-Mitglieder frei, für Nichtmitglieder 25 €

Anmeldung Rita Rauschenbach (Kursleiterin) Tel. 09543/5270



Mitteilungen aus der Tourismuszentrale Fränkische Schweiz



Sehr geehrte Damen und Herren!

Obwohl seit vielen Jahren schon, auch die Endreinigung im Preis enthalten sein muss, gibt es noch Vermieter, die das nicht machen.

Daher nachfolgender Text:

Werbung für Privatunterkünfte unter Angabe von Preisen.

Wer Privatunterkünfte vermietet, ist nach der Preisangabenverordnung (PAngV) zur Angabe des Endpreises verpflichtet. Hält sich ein Vermieter nicht an die Vorgaben der Preisangabenverordnung, verstößt

er gegen das Wettbewerbsrecht (§§ 3, 4 Nr. 11 UWG). Dies kann zu einer Abmahnung oder im Falle einer geahndeten Ordnungswidrigkeit sogar zu einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro führen.

BGH-Urteil zur Endreinigung bei Ferienwohnungen/ -häusern Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Juni 1991 (I ZR 291/89, abgedruckt in NJW 1991, S. 2706) entschieden, dass der Anbieter einer Ferienwohnung bzw. eines Ferienhauses verpflichtet ist, bei der Angabe von Mietpreisen Endpreise anzugeben. In diesen Endpreis sind alle Pauschalen und in jedem Fall zu zahlenden Nebenkosten für Strom, Wasser, Gas und Heizung sowie die von vornherein festgelegten verbrauchsunabhängigen Kosten für Bettwäsche und Endreinigung einzubeziehen, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht freigestellt ist. Da bei diesen Kosten von vornherein feststeht, in welcher Höhe sie anfallen werden, sind sie als fester Preisbestandteil zu verstehen und in den Endpreis einzubeziehen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1 Preisangabenverordnung. Sie dient der Klarheit und Vergleichbarkeit des preislichen Angebots.

Diese BGH-Entscheidung bedeutet jedoch nicht, dass Nebenkosten für Heizung, Gas, Strom und Wasser nicht auch nach Verbrauch abgerechnet werden können. Bei einer verbrauchsabhängigen Abrechnung ist der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten z.B. durch einen Zähler erforderlich.

Die Daten stammen vom Deutschen Tourismusverband, dem Dachverband kommunaler und regionaler Tourismusorganisationen in Berlin. Siehe auch: www.deutschtourismusverband.de

Mit freundlichem Gruß

Ihre Tourismuszentrale Fränkische Schweiz

Tel. 09191-86-1054. www.fraenkische-schweiz.com

Angebot der Woche vom 04.02. - 09.02.2019		Rainer Möhrlein ff. Fleisch und Wurstwaren Strullendorf - Lindenallee 5 Tel.: 09543 - 257
Schweineschulter	100 g € 0,80	
Putenwurstaufschnitt	100 g € 1,35	
Knoblauchstangerl	100 g € 1,30	
Dienstagnachmittag geschlossen		

REDDY® KÜCHEN

**DIE SCHÖNSTE KÜCHE
FÜR IHR GELD**



Küchenkauf ist Vertrauenssache. Dazu gehört kompetente Beratung und Planung von einem Ansprechpartner, der für all Ihre Fragen und Wünsche ein offenes Ohr hat und bei Problemen eine Lösung findet – auch nach der Montage. Versprochen!

Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf Ihren Besuch!



**Industriestraße 9 • 96114 Hirschaid
Tel. 09543 443260 • hirschaid@reddy.de**

IN DER KÜCHE ALLES **REDDY**



www.schunder-bestattungen.de

96129 Strullendorf

Forchheimer Str. 45 • Tel. 095 43 - 44 15 490



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

WITTICH
MEDIENTECHNIK
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Christian Neudecker

Mobil: 0151 46761174

c.neudecker@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst

Corinna Umlandt-Haverich

Tel.: 09191 723265

Fax. 09191 723242

c.umlandt@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Klein-ANZEIGEN

Mit einer Kleinanzeige

zu Ihrem Glück.

anzeigen.wittich.de

Familie sucht Haus/Grundstück
in Strullendorf, Hirschaid, Altendorf,
Sassanfahrt. Tel. 09543/4187994



Sonntag ab 11.30 Uhr

Schäuferla, Jägerbraten u.m.

Sonntag, 10.2. kein Mittagstisch

geschlossene Gesellschaft

Fam. Walter Dauer - Lammbrau -

Versuchen Sie es doch mal mit einer Anzeige.



Gemeinde Strullendorf

2100

Grasthaus Nüßlein, Strullendorf

Nähe Bahnhof, Tel. 09543 7206

Sonntag, 03.02.2019 ab 11.30 Uhr Mittagstisch

„Hackbraten Hubertus Art“ u. m.

Montag, den 04.02.2019 ab 17.30 Uhr

„Bohnenkerne mit Räucherbauch und Klöß“ u. m.

Donnerstag, den 07.02.2019 ab 17.30 Uhr

„Spaghetti Bolognese“ u. m.

Täglich lebendfrische Karpfen sowie Karpfenfilet

Auf Ihren Besuch freut sich Familie Nüßlein

„Mittwoch
Ruhetag“

40 Jahre
Arnold
GmbH & Co.KG

91332 Heiligenstadt

Tel.: 0 91 98 - 3 88 • Mobil: 0171 6003290

zimmerer-arnold@gmx.de

Dach komplett aus einer Hand

Gerüstbau- / Zimmerer- / Dachdecker- und Klempnerarbeiten

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit
den fairen Preisen.



Von A wie Aufkleber bis Z wie
Zeitung, bestimmt ist auch für
Sie das passende Produkt dabei!

Wir drucken mehr als nur Flyer:

Aufkleber, Briefpapier, Briefumschläge, Blöcke, Kalender, SD-
Sätze, PVC-Banner, Hochzeitszeitungen, Vereinshefte, Post-
karten, Eintrittskarten, Etiketten, Magazine, u.v.m.

Individuelle Stückzahlen erhältlich!
Von der Kleinauflage bis zur Großauflage!

LW-flyerdruck.de



www.LW-flyerdruck.de



info@LW-flyerdruck.de



09191 7232-88

Hofladen zur Krämarä
 Lehdorfer Weg 10, 96123 Litzendorf, Tel. 0 95 05 / 68 15

Jede Woche
hausgebackene Faschingskrapfen, Urrädla

Do. 14.02.2019 **ab 14.00 Uhr**
frische Rot und Leberwürste

Fr. 15.02.2019 **frische Rot und Leberwürste**

Jede Woche frisches Obst und Gemüse,
 Heiße Theke, offene Bratheringe
 Verschiedene Geschenkkörbe uvm.

FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
 96167 Königfeld
 ☎ 0 92 07 / 5 28
 info@boehlein-montagen.de

Winterrabatt bis 31.03.2019 auf Markisen, Fliegengitter und Haustüren

„Der“ **MUSIK GARTEN** für Babys und Kleinkinder

im Kirschgarten

Neu: jetzt auch in Buttenheim
Schnupperkurs 4 x

Start: Mittwoch 13.03.2019
 Elternteil/Oma/Opa mit Kind 1 - 3 Jahre 09:30 Uhr - 28 €
 Elternteil mit Baby 6 - 11 Monate 10:15 Uhr - 28 €
 Ab 10.04.2019 Folgekurs 11 x

Info Tel. 09190/29 29 568
 www.musikgarten-im-kirschgarten.de

 **Kurz vor Annahmeschluss**
laufen bei uns die Telefone heiß!

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf

HOTEL BREITENBACHER HOF
 Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
 Fax 0 74 43 / 96 62 60

Winterliche Ruhe im Schwarzwald ...

***10% Rabatt auf die Wochenpauschale HP**

Die kleine Auszeit
 ab 5. Februar ...
 Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
 1x festliches 6-Gang-Menü
 1x Kaffee und Kuchen
 1x kleine Flasche Wein
 1x Obstteller

2 Nächte ab **175,-€**
3 Nächte ab **223,-€**

Wochenpauschale
 7 Übernachtungen mit Halbpension
 1x festliches 6-Gang-Menü
7 Nächte ab 423,- € abzgl. 10 % ab **380,70€**

*Zeitraum 3. Februar bis 31. März '19 (ausgenommen Fasching)

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Täglich frisch von Ihrem Bäcker

Dresel
 Bäckerei - Konditorei
 seit 1900
 Forchheimer Str. 51 - 96129 Strullendorf
 Tel.: (0 95 43) 2 559

- Brot - Brötchen
- Gebäck
- Torten - Kuchen

Faschingszeit in Ihrer Bäckerei mit leckeren Gebäcken aus der Fettpfanne, in reinem Erdnussfett gebacken, z.B. Krapfen mit versch. Füllungen, Schmalzbrezen, Quarkballen, Apfelkrapfen und mehr.

Jetzt neu: Körnerbagels mit Lachs, Schinken und vegetarisch oder nackt zum selber belegen.

Voranzeige: zum Valentinstag wieder leckere Aufmerksamkeiten in feiner Auswahl, z.B. feinste Trüffelpralinen in 5 Sorten, Marzipanrosen und mehr.

Im Angebot (vom 04.02. - 16.02.2019)

Faschingskrapfen mit fränkischem Hefenmark 2 Stück **2,10 €**
Brezen, Salzstangen, Mohnzöpfchen 3 Stück **1,50 €**

ELEKTRO Schober GMBH

Für Ihre Sicherheit und Einbruchschutz:

- Sprechanlage mit Kamera, Außen- und Garten-Beleuchtung,
- Bewegungsmelder, Videoanlage, Rauchwarnmelder

Wir beraten, planen, installieren, garantieren. Sprechen Sie uns an.

Mo - Do 8:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag 8:00 - 13:00

Litzendorf, Kirchganger 3, Telefon 095 05 / 71 51
www.schober-bamberg.de

Damit die Heizung optimal arbeitet

(djd-k). Doch in vielen Gebäuden in Deutschland arbeiten die Heizungsanlagen nicht effizient. Um für eine effiziente Wärmeverteilung in der Immobilie zu sorgen, sollte man mithilfe eines „hydraulischen Abgleichs“ alle Komponenten an den Verbrauchern und im Verteilsystem richtig einzustellen. Ein hydraulischer Abgleich ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn für die Heizungsoptimierung finanzielle Zuschüsse vom Staat im Rahmen des CO₂-Minderungsprogramms in

Anspruch genommen werden. Auch der vertraglich beauftragte Heizungsinstallateur muss gemäß Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen entsprechend der DIN 18380 die Komponenten einer Heizungsanlage richtig und passgenau aufeinander abstimmen. Unter www.techem.de gibt es passende Ansprechpartner für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in Mehrfamilienhäusern sowie für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Bienenwachs fürs Kinderbettchen

(djd-k). Massivholzmöbel gelten grundsätzlich als unempfindlich und leicht zu reinigen. Damit dabei keine Schadstoffe in die Raumluft abgegeben werden, sollten die Pflegemittel nicht auf chemischen oder synthetischen Inhaltsstoffen, sondern auf natürlichen Rohstoffen basieren, wie beispielsweise das Bondex Bienenwachs. Es entspricht zudem der entsprechenden europäischen Produktnorm. Sie bescheinigt eine Sicherheit für

Kinderspielzeug nach Trocknung des Anstriches. Die mit dem Bienenwachs gestrichenen Möbel und Spielzeuge sind „speichelecht“ - das ist vor allem für Babys und Kleinkinder, die alles in den Mund nehmen, sehr wichtig.

Mehr Informationen gibt es unter www.bondex.de, unter dem Menüpunkt „Inspiration“ und auf Youtube.de gibt es ein praktisches Anschauungsvideo.

		2		7	1	3		
4			5	2		1		
				4		2		5
9	4							
3		6				7		4
							3	1
8		9		6				
		7		1	9			2
		4	2	3		9		

R U B I K L I M I T E R U N G
 H E I B U N G G E I M M E R K E L
 F E L L I G B A T A E T T
 I N S D B E S I T Z E R I W
 S E L A I R E N H E R S O G E
 K L A T S C H H G R E N T E R
 W O R M S D K T E U E R A F K
 N O N A D W E I L P K U R A T
 T E R T I A N O I A I S A
 R A I E R N A E H R U N G S T
 A R A L S E E L O T
 F Z U F A

7	5	6	8	3	2	4	6	1
2	8	9	6	4	1	7	3	5
3	1	4	5	6	7	9	2	8
1	3	8	9	4	6	5	7	2
4	6	1	5	2	7	9	4	3
6	4	1	3	8	7	5	2	9
5	7	1	8	9	4	3	2	6
8	4	6	1	7	8	3	5	2
9	5	2	8	7	1	3	4	6



Spalte, Abschnitt	proben	steife Hüte	langschwänziger Papagei	gewitzt	Banner	französischer Frauenname	Wimperntierchen	japan. Kurzgedichtform	Lebensgemeinschaft	Zweck	Verbindungsbolzen	gallertartige Substanz
→	→	→		→	Beschränkung	→			→		→	→
→			Sitzwaschbecken (Mz.)		Quellgebiet des Rheins			Gerät zum Rasenkürzen		niemals		
'Bett' in der Kindersprache			kleine Fischreuse				dt. Schauspieler † (Willy)	dt. Bundeskanzlerin				
ohne Zeitverzögerung	→				Mehlspeise	Vorname des Sängers Illic	→		dt. Komponist † 1847	→		nicht Samstag, nicht Sonntag
→			längste Schlucht Europas (Kreta)	Eigentümer	→					Stillstand im Verkehr	→	gelassen, beherrscht
kurz für: in das	nicht für, gegen	Zeichen in Psalmen	→		Bewohner der 'Grünen Insel'			Bericht, Mitteilung		Saugströmungen		
Gerede, Tratsch	→					Vorname der Turner		Ruheständler				
→				jenes hier	wert, lieb, geschätzt				dt. Philosoph † 1804		Initialen Kafkas	
Domstadt am Rhein		englisch: Ohr	seem.: Schrubber	→			Gott der Polynesianer	kath. Seelsorger				
Gymnasialklasse	→				kurz für: eine		griechischer Buchstabe			muslimischer Name für 'Jesus'	→	
ital. TV-Sender (Abk.)	→		Essen und Trinken	→							Abk.: Sportgemeinschaft	
Binnenmeer in Kasachstan	→				Schrotkugel			Teil des Klaviers				

EXTREM GÜNSTIG ONLINE DRUCKEN



www.LW-flyerdruck.de

Ihre neue private Kleinanzeige

**schon ab
5,- €**

5-Zimmer-Wohnung in Musterhausen zu vermieten. 90 qm, Zentralheizung, Balkon, Dachterrasse, Kellerabteil. Einbauküche mit E-Geräten vorhanden. Garten, Garage und kleine Werkstatt. Miete 5,- EUR/qm, zzgl. NK. Tel. 01234/567890

*Muster mit 225 Zeichen und Zusatzoption „Rahmen“.

Gehen Sie gleich auf www.wittich.de/Objekt2100 und geben Sie diese dort online auf.

Oder füllen Sie dieses Formular aus und schicken Sie es an uns.

Bitte beachten: **NICHT** für Geschäftsanzeigen/Familienanzeigen (Danksagungen, Grüße usw.)

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Felder, dass hinter jedem Wort, jeder Zahl, jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt.

➤ Bis hierher für 5,- € inkl. MwSt.

➤ Bis hierher für 10,- € inkl. MwSt.

Chiffre: Achtung! Für die Zusendung der Zuschriften fällt eine einmalige Gebühr von 5,- € an.

Anzeige mit Rahmen. Der Rahmen kostet 5,- € zusätzlich.

Bitte geben Sie Ihre genaue Anschrift an.

.....
Name / Vorname

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ / Ort

Wünschen Sie Bankeinzug, geben Sie Ihre Bankverbindung an oder legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld bei.

Bankeinzug

Bargeld liegt bei

SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE130260000116620

Ich/Wir ermächtige/n die LINUS WITTICH Medien KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von LINUS WITTICH Medien KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN **DE**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ihre hiermit übermittelten Daten werden nur zur Erfüllung des Auftrages verwendet und gem. den gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Ihre Anzeige ist auch über den Erscheinungstag hinaus in unserem Online-Portal zu finden.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Senden Sie alles an:
LINUS WITTICH Medien KG, Kleinanzeigen - Postfach 223,
91292 Forchheim, Fax 09191 7232-30 oder online unter:
www.wittich.de/Objekt2100

WIR FEIERN PRAXISJUBILÄUM & BESCHENKEN SIE!

70
Jähriges
Jubiläum

WIR WERDEN ÄLTER,
SIE WERDEN **FITTER!**

STARTEN SIE JETZT IN IHR NEUES AKTIVES LEBEN
BEI UNS, MIT UNSEREM NEUEN MILON Q-ZIRKEL!

WIR SCHENKEN
IHNEN EINEN SATTE
JUBILÄUMSRABATT

70,-€ SPAREN*

*Angebot gilt bei Abschluss
einer Mitgliedschaft
an den Tagen der offenen Tür,
Sa. 09.02. und So. 10.02.2019.

FIT IN 35 MINUTEN.



**JEDER KANN
AKTIVER WERDEN!**



**LEICHTER EINSTIEG,
SCHNELLE WIRKUNG!**



**TRAINIEREN MIT
MODERNSTEN GERÄTEN!**

WIR LADEN SIE EIN AM
SA. 09.02. + SO. 10.02.2019
VON 10 BIS 18 UHR

Seeberger - Praxis für Physiotherapie

Sudetenstraße 8 • 96129 Strullendorf

 **09543 - 44 38 930**

seeberger
Praxis für Physiotherapie

in Kooperation mit

Physio **Aktiv**
Gesundheits- & RehaZentren

Stellenmarkt *aktuell*

Bildung Erfolg
 Beruf Zukunft

Brauhaus am Kreuzberg bei Hallerndorf

☎ 09545/4736

Suchen ab März/April

Koch, Fischbrater, Küchen-, Theken- und Reinigungskräfte (m/w/d)

als Voll-, Teilzeit oder Aushilfe.



LINUS WITTICH. Ganz nah bei Ihnen.

Als der Marktführer für die Herausgabe und Herstellung von Amts- und Mitteilungsblättern für Städte und Gemeinden in ganz Bayern beschäftigen wir an unserem Standort in Forchheim ca. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir geben ca. 200 verschiedene Amts- und Mitteilungsblätter heraus, verlegen diverse Broschüren und Magazine und betreiben neben etlichen Internet-Aktivitäten auch einen Online-Druckshop.

Für die hieraus entstehenden gestalterischen und satzorientierten Aufgaben suchen wir **in Vollzeit** (40 h) bzw. 3 Tage ganztags (Mi. - Fr.) einen

Mediengestalter (m/w/d) Digital und Print

Die Aufgabenschwerpunkte:

- Erstellung von Sonderprodukten (Akzidenzen, Broschüren, Werbemittel, u.v.m.)
- Layouterstellung von hauseigenen Zeitungen
- individuelle Gestaltungen auf Wunsch

Der ideale Bewerber m/w/d

- besitzt einen Abschluss als Mediengestalter/in (Digital und Print) oder eine vergleichbare Ausbildung
- besitzt idealerweise Berufserfahrung
- ist vertraut im Arbeiten mit der **AdobeSuite CS5**
- ist sorgfältig, belastbar und flexibel
- ist ein Teamplayer mit einer schnellen Auffassungsgabe

Was wir bieten:

- Flache Hierarchien, um sich schnell und ohne Umweg austauschen zu können
- Kollegiales Team
- Regelarbeitszeit von 8.00 - 17.00 Uhr

Interessiert?

Dann senden Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an: bewerbung@wittich-forchheim.de

oder schriftlich mit den üblichen Unterlagen an:
 LINUS WITTICH Medien KG
 Herrn Christian Zenk
 Peter-Henlein-Straße 1
 91301 Forchheim

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

www.wittich.de

Großer Räumungsverkauf
 wegen Total-Umbau & Renovierung
 Der Verkauf geht weiter!

ALLES MUSS RAUS

Wir bauen für Sie um!



Markenware

50%-75%

nochmals reduziert!
Damen, Herren & Kinder
Bekleidung, Nachtwäsche & Schuhe



Mode-Kaufhaus Runkel e.K. - Bamberger Str. 8 - Hirschaid
 Tel.: 09543/253 - Mo-Do. 9-12 Uhr & 14-18 Uhr Fr. 9-18 Uhr Sa. 9-13 Uhr

BEILAGEN
HINWEIS

Diese Ausgabe enthält in Teil- oder Vollaufgabe
eine Beilage von

Edeka Massak

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

Jeder Weg geht einmal zu Ende ...



BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

Marianne Schmuck
 Inh. Sandra Schmuck

Am Friedhof 4 · Hirschaid und Hartmannstr. 25 · Eggolsheim
 Tel.: 09543/851705 · www.bestattungen-schmuck.de

Georg Eckert



Josefstraße 23
 96129 Zeegendorf

Tel. (0 95 05) 86 66
 Fax (0 95 05) 80 45 35
 Mobil (01 73) 9 89 19 66

E-Mail g.u.m.eckert@gmx.de

Fenster
Haustüren
Rollladen
Innentüren



EDEKA Massak

Bamberger Str. 8 · 96129 Strullendorf
Mo. - Sa. 7-20 Uhr

Gültig vom 04.02. bis 09.02.2019



**Deutsche Rinderrouladen,
-schmorbraten oder -gulasch**
aus der Keule,
vom Jungbullen
1 kg

SUPER-KNÜLLER
8.88
~~11.99~~ **-25%**



Schweineschäufele
mit Schwarte
1 kg

SUPER-KNÜLLER
3.79
~~5.99~~ **-36%**

Bratwurstgehäck
deftig gewürzt
1 kg

SUPER-KNÜLLER
3.79
~~5.99~~ **-36%**

Mailänder oder Edelsalami
voll ausgereift,
ein Genuss,
auch vorverpackt
erhältlich
100 g

SUPER-KNÜLLER
1.69
~~1.99~~ **-15%**



Exklusiv
bei EDEKA



Das Markenzeichen für
**biodynamische
Qualität**
**Bio
Bananen**
1 kg

1.99
SUPER-KNÜLLER



**Bio
Zitronen**
Sorte siehe Etikett,
aus Spanien/Italien, Kl. II,
500 g Packung
1 kg = 2,98

1.49
AKTION



Frico Gouda Jung
holländischer Schnittkäse,
48 % Fett i. Tr., 4 Wochen gereift,
sahnig-milder Geschmack und
herrlich schmelzende Konsistenz
100 g

SUPER-KNÜLLER
0.59
~~0.99~~ **-40%**



**Dr. Oetker Ristorante Pizza,
Piccola oder Bistro Flammkuchen**
verschiedene Sorten,
tiefgefroren
235-410 g Packung
100 g = 0,43-0,74

SUPER-KNÜLLER
1.75
~~2.69~~ **-34%**



Ferrero Mon Chéri
verschiedene
Sorten,
15er
157 g Packung
100 g = 1,27

SUPER-KNÜLLER
1.99
~~2.99~~ **-33%**

**Gervais
Hütten Käse**
verschiedene Sorten
150/200 g Becher
100 g = 0,66/0,50

SUPER-KNÜLLER
0.99
~~1.29~~ **-23%**

Danone Activia Joghurt
verschiedene Sorten
und Fettstufen
4 x 115/6 x 120 g
Packung
1 kg = 2,80/1,79

SUPER-KNÜLLER
1.29
~~1.99~~ **-35%**

**Barilla italienische
Pasta oder Integrale**
verschiedene Ausformungen
500 g Packung
1 kg = 1,50

SUPER-KNÜLLER
0.75
bis zu -62%